



### :: Mitmacher gesucht

Das Projekt FINKA (Förderung von Insekten im Ackerbau) sucht konventionell und ökologisch wirtschaftende Betriebe, die sich gemeinsam in diesem Projekt engagieren. **Seite 4**



### :: Klare Vorstellung

Als er seinen Sauenbetrieb nach Nienstedt verlagerte, hatte Karsten Kehlbeck eine genaue Vorstellung von seinem Stallkonzept. Seine Sauen hält er in einem Transponder-Stall. **Seite 5**



### :: Eier sind gefragt

Heiko und Hilmar Allhusen aus Oerdinghausen haben ihren Betrieb auf einige Standbeine gestellt. Dazu gehören auch zwei Hühnermobile mit insgesamt 460 Legehennen. **Seite 7**

## Aktuelles

### Ausbildungsprämie im Konjunkturpaket

Mittelweser (lv). Die Bundesregierung die Ausbildungsprämie auf den Weg gebracht. Sie soll dabei helfen, Ausbildungsplätze zu sichern, die durch die Corona-Pandemie bedroht sind. Folgende Maßnahmen sollen gefördert werden:

- Auszubildende, die ihre Ausbildungsleistung im Vergleich zu den drei Vorjahren aufrechterhalten = 2.000 Euro je Ausbildungsvertrag.
- Auszubildende, die ihre Ausbildungsleistung im Vergleich zu den drei Vorjahren erhöhen = 3.000 Euro je Ausbildungsvertrag.
- Unternehmen, die trotz erheblichen Arbeitsausfalls (mindestens 50 Prozent) ihre Ausbildungsaktivitäten fortsetzen, werden mit 75 Prozent der Brutto-Ausbildungsvergütung für jeden Monat gefördert, in dem dies der Fall ist.
- Auftrags- und Verbundausbildung: Wenn Unternehmen die Ausbildung temporär nicht fortsetzen können, können andere Unternehmen, überbetriebliche Berufsbildungsstätten oder andere etablierte Ausbildungsdienstleister zeitlich befristet die Ausbildung übernehmen und dafür Förderung erhalten.
- Unternehmen, die Auszubildende aus Corona-bedingt insolventen Unternehmen bis zum Abschluss ihrer Ausbildung übernehmen = 3.000 Euro je Auszubildendem.

Eine Antragstellung bei der Arbeitsagentur ist erst möglich, wenn die Bundesregierung auch die dazugehörige Förderrichtlinie erlassen hat, die die konkreten Einzelheiten für Antragstellung und Auszahlung regelt. Wann die Förderrichtlinie vorliegen soll, ist von der Bundesregierung bislang noch nicht bekannt gegeben worden.

# Erneuerung der Kanalisation ist Ländersache

## Christian Lohmeyer im Petitionsausschuss des Bundestags



**Berlin (hib/lv). „Kanalisationen modernisieren, anstatt Abwässer ungeklärt in die Flüsse einzuleiten“: Unter dieser Überschrift startete Landwirt Christian Lohmeyer aus Bücken eine Petition, die mit 53.535 Unterzeichnern das notwendige Quorum von 50.000 Menschen erreichte, um vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestag behandelt zu werden. Denn viele Städte hätten Kanalisationen, die mehr als 100 Jahre alt und als Mischwasserkanäle ausgelegt seien. Das heißt: Niederschlags- und Haushaltswasser werden zusammen zum Klärwerk geleitet. Bei Regen könne es dann durchaus passieren, dass diese Abwässer unkontrolliert in die Bäche abgegeben werden. So gelange alles, was in einem Haushalt in die Kanalisation gehe, in die Natur – von Fäkalien über Reinigungsmittel bis hin zu Rückständen von Medikamenten.**

„Bisher schien es politischer Konsens, dass für die Nährstofffrachten sowie alle ungewünschten Stoffe in den Flüssen ausschließlich die Landwirtschaft verantwortlich ist. Diese Darstellung ist nun unhaltbar“, sagt Christian Lohmeyer. Auch in Bezug auf die neuerliche Verschärfung des Düngerechts müsse die eingeleitete Nährstofffracht ermittelt und im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union bewertet werden, erklärt der Landwirt, der über den großen Zuspruch auf seine Petition glücklich ist.

Das Wasserhaushaltsgesetz untersagt grundsätzlich die Einleitung ungeklärter Abwässer in Flüsse und Bäche. Das

machte der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesumweltministerium, Florian Pronold (SPD), während einer öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses deutlich. In Fällen extremen Starkregens könne es aber vorkommen, dass die vorhandene Kanalisation mit all ihren Rückhaltebecken und anderen Vorrichtungen nicht ausreicht, um die Wassermengen aufzufangen und zu klären und so Wasser aus den Mischkanalsystemen eingeleitet werde, räumte er ein. Dies habe



vielfach mit den in die Jahre gekommenen Kanalisationssystemen zu tun, für deren Wartung und Instandsetzung jedoch die Länder zuständig seien, sagte Pronold. Festzustellen sei aber auch, „dass sich die Qualität unserer Oberflächengewässer in den letzten Jahren konsequent verbessert hat“, fügte er hinzu.

Grundlage der Sitzung war eine öffentliche Petition des Landwirts Christian Lohmeyer, der gefordert hatte, die Einleitung von ungeklärtem Abwasser aus Haushalten in die Flüsse und Bäche zu stoppen. Die maroden und oft völlig veralteten Kanalisationen unter den meisten deutschen Städten müssten saniert werden, schreibt er in der Petition. Es brauche eine Bewertung des momentanen Umfangs der Einleitung sowie der in den Abwässern enthaltenen Substanzen. Einleitungspunkte müssten zudem umgehend kenntlich gemacht werden, sodass diese auch bei normalen Wasserständen erkannt werden.

Während der Sitzung widersprach Loh-

meyer der Einschätzung des Umwelt-Staatssekretärs, wonach es zu einer ungeklärten Einleitung des Hausabwassers nur bei Fällen extremen Starkregens kommen könne. Das Beispiel Wilhelmshaven zeige, dass schon bei Niederschlägen ab zehn Liter pro Quadratmeter in der Stunde die Abwässer konsequent in die Nordsee eingeleitet würden. In Berlin fänden die Einleitungen in die Spree bis zu 60 Mal pro Jahr statt. Dies zeige, dass die Einleitung von ungeklärten Abwässern in Flüsse, Bäche und Meere „gängige Praxis in Deutschland zu sein scheint“. Lohmeyer sprach sich für eine Kennzeichnung der Einleitungsstellen aus, damit unter anderen Wassersportler, Badende und Angler sich daran im Interesse des Gesundheitsschutzes orientieren können.

Einig waren sich Petent und Regierungsvertreter in der Einschätzung, dass es eine massive Entsiegelung von Flächen geben müsse, damit das Regenwasser, statt die Abwasserkanäle zu fluten, in den Boden versickern könne. Lohmeyer forderte zudem, die Kanalisation, die oft aus dem 19.



Jahrhundert stamme, zu erneuern. Staatssekretär Pronold sagte dazu: „Wir setzen darauf, dass die Länder in Zusammenarbeit mit den Kommunen Stück für Stück ihre Kanalisation verbessern und auf die vermehrt kommenden Starkregenereignisse einstellen.“ Dies sei eine Herkulesaufgabe für die nächsten 20 bis 30 Jahre. Er wolle nicht ausschließen, dass der Bund die Länder dabei unterstützen wird, sagte der Ministeriumsvertreter.

## Kommentar



### Liebe Mitglieder,

als ich mich vor genau 35 Jahren intensiv mit der Planung und Kalkulation meiner Selbstständigkeit befasst habe, bin ich auf die Sauenhaltung gekommen, der typischen Spezialisierungsrichtung der kleinen, flächenarmen und armen Bauern. Da ich vor Arbeit keine Angst habe, haben meine Frau und ich dann am 1. Januar 1986 auf einem Resthof mit 2,3 Hektar Grünland und 150 Sauen auf Stroh in Schultergurt-Anbindehaltung angefangen. Sauenhaltung ist nicht leicht, steht man doch am Anfang der Kette und erlebt immer wieder Zeiten ohne ausreichende Preise und ohne reagieren zu können. Die Milchbauern kennen das auch. Erfolgreich gemacht und sparsam gelebt konnte man aber auch mit Sauen Geld verdienen und einen Betrieb entwickeln. 1991 gab es 1.696 Sauenhalter im Landkreis Nienburg und etwas mehr im Landkreis Diepholz. Das hat sich dramatisch verändert! Im vergangenen Jahr waren es noch 74 Sauenhalter in Nienburg und 111 Züchter in Diepholz. Die Gesetzesänderungen zur Gruppenhaltung im Wartestall hat allein im Jahr 2014 30 Prozent unserer Ferkelerzeuger zur Aufgabe gezwungen. Wir haben vor sieben Jahren, ohne Bestandsaufstockung, über 400.000 Euro investiert um weiter Sauen halten zu dürfen.

Nun ist sie da, die von der ISN und Teilen des Berufsstandes geforderte „Rechtssicherheit“! In der verabschiedeten Tierschutznutztierhaltungsverordnung wird das Ende der bäuerlichen Sauenhaltung in Deutschland endgültig besiegelt. Wer nicht innerhalb von drei Jahren sein Deckzentrum von 1,3 Quadratmeter pro Sau auf 5,0 Quadratmeter pro Sau mehr als verdreifacht, oder den Bestand reduziert, ist weg. Wer innerhalb von zwölf Jahren seinen Abferkelstall nicht komplett neu baut, mit Bewegungsbuchten von 6,5 Quadratmetern statt bisher 4,0 Quadratmetern, muss auch aufgeben. Ein Neubau ist erforderlich, da fast alle Gülle-, Futter- und Laufgangachsen mit den neuen Maßen nicht kompatibel sind. In den Bewegungsbuchten wird nach neuesten staatlichen Untersuchungen durch das Projekt „InnoPig“ die Zahl der von der Mutter erdrückten Ferkel gegenüber dem Ferkelschutzkorb dramatisch ansteigen: „In der Freilaufbucht 67 Prozent und im Ferkelschutzkorb 34 Prozent der verendeten Ferkel“.

Dies ist ein Paradebeispiel für Grüne Ideologie gegen die Interessen von Mensch und Nutztier.

*Tobias Göckeritz*  
Tobias Göckeritz  
Vorsitzender

# Nicht fachgerecht

## Dr. Stephan Hannappel erläutert Gutachten der Messstellen

**Syke (tb). Als „unglaublich“ bezeichnete Dr. Stephan Hannappel das Interview mit Niedersachsens Umweltminister Olaf Lies in der topagrar, in dem er zu dem Gutachten mehrerer Landvolk-Kreisverbände befragt wurde, das die Richtigkeit der Messungen infrage stellt, die zur Ausweisung der „roten Gebiete“ führten.**

„Lies ist der festen Auffassung, das Ministerium mache keine Fehler“ sagte Hannappel. Der Kreisverband Mittelweser hat die HYDOR Consult GmbH damit beauftragt, eine fachliche Bewertung aller Grundwassermessstellen in dem Verbandsgebiet vorzunehmen, welche eine Überschreitung des 75-Prozent-Schwellenwertes von Nit-

rat (37,5 mg/l) mit steigendem Trend bzw. eine Schwellenwertüberschreitung von Nitrat (50 mg/l) aufweisen. Dr. Hannappel stellte den Vorsitzenden und der Geschäftsführung in Syke jetzt das Ergebnis vor. Innerhalb des Kreisverbandes liegen insgesamt 51 Messstellen, von denen zwölf Messstellen laut den Werten für die Zustandsbewertung 2015 den Nitrat-Schwellenwert von 50 mg/l überschritten haben. Zwei weitere Messstellen wiesen eine Nitratkonzentration kleiner 50 mg/l aber größer 37,5 mg/l auf, wobei laut den Angaben vom NLWKN der Trend der Messstelle „Mützensgrund I“ als signifikant steigend und dieser der Messstelle „WW Ristedt VII 2“ als nicht sig-

nifikant steigend eingestuft wurde. Die 14 Messstellen mit Werten oberhalb von 37,5 mg/l verteilen sich auf sechs verschiedene Grundwasserkörper und sieben Typflächen.

Die Messstelle Nordel I führte der Hydrogeologe als Beispiel an, um zu zeigen, dass manche Messungen gegen gültiges Regelwerk verstießen. „Zwischen dem normalen Grundwasserspiegel und dem Filter liegen gerade einmal 50 Zentimeter. Das Grundwasser unterliegt Schwankungen von bis zu zwei Metern, da kann es sein, dass der Filter für die Messungen in der Luft hängt“, erklärte er. Außerdem sei das Nitrat über die Tiefe nicht gleichmäßig verteilt, so Hannappel. *Fortsetzung auf Seite 2*



Verlag LV Medien GmbH  
Hauptstr. 36-38, 28857 Syke

Redaktion und Anzeigen:

Tel.: 04242 595-55

Fax: 04242 595-80

Mail: presse@landvolk-mittelweser.de

# Projekt FINKA fördert Insekten im Ackerbau

## Praktiker zum Mitmachen gesucht



Partnerschaften zwischen konventionell und ökologisch arbeitenden Betrieben sind Kern des Projekts FINKA.

Foto: Landvolk

**Hannover (lv).** Unter dem Kurznamen **FINKA** ist im April ein Verbundprojekt zur „Förderung von Insekten im Ackerbau“ gestartet. Das Projekt im Bundesprogramm Biologische Vielfalt will Lösungsstrategien zur Förderung der Biodiversität von Insekten in der Agrarlandschaft erarbeiten und damit innerhalb der Landwirtschaft eine breite Diskussion anstoßen. Verbundpartner im Projekt sind die Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen GmbH, das Netzwerk Ackerbau Niedersachsen e.V., das Landvolk Niedersachsen e.V. sowie die Westfälische Wilhelms-Universität Münster und die Georg-August-Universität Göttingen.

Das Projekt FINKA wird gefördert durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz mit Mitteln des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.

In dem Projekt sollen modellhaft 30

Betriebspartnerschaften zwischen konventionell und ökologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben in verschiedenen Boden-Klima-Räumen Niedersachsens geschlossen werden. Im Fokus steht der Verzicht auf chemisch-synthetische Insektizide (Pflanzenschutzmittel gegen Insekten) und Herbizide (Pflanzenschutzmittel gegen Unkräuter). Der Einsatz von Mineraldüngern und Fungiziden (Pflanzenschutzmittel gegen Pilzkrankheiten) bleibt weiter erlaubt. So sollen die konventionell wirtschaftenden Landwirt\*innen mit ihren ökologisch wirtschaftenden Partnerbetrieben alternative Anbaumethoden erarbeiten, erproben und auswerten.

„Wir wollen das Blütenangebot erhöhen und damit zugleich eine diverse und biomassereiche Insektenfauna fördern“, erhofft sich Landvolk-Vizepräsident Dr. Holger Hennies. Das Projekt setzt auf Lerneffekte durch konkretes Ausprobieren. Die Auswirkungen der entsprechend bewirtschafteten Flächen auf das Vorkommen und die Vielfalt der Ackerbegleitflora und von Insekten werden wissenschaftlich untersucht. Die in dem Projekt gewonnenen Erkenntnisse sollen in Fachmedien, im Internet

sowie auf Feldtagen und anderen Informationsveranstaltungen in die breite Öffentlichkeit getragen werden. Die Ergebnisse sollen dazu beitragen, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Agrarlandschaft zu reduzieren und alternativ die Attraktivität praktikabler, insektenfreundlicher Anbaumethoden herauszustellen. Das Projekt läuft bis Ende 2025.

*FINKA - Förderung von Insekten im Ackerbau - fällt im Bundesprogramm Biologische Vielfalt unter den Förderschwerpunkt „Weitere Maßnahmen von besonderer repräsentativer Bedeutung für die nationale Strategie zur biologischen Vielfalt“. Projektpartner sind die Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen GmbH, das Landvolk Niedersachsen Landesbauernverband e.V., das Netzwerk Ackerbau Niedersachsen e.V., die Westfälische Wilhelms-Universität Münster und die Georg-August-Universität Göttingen.*

Weitere Informationen: [www.biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/projekte/projektbeschreibung/finka.html](http://www.biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/projekte/projektbeschreibung/finka.html)

## FINKA: Jetzt mitmachen!

**Hannover (lv).** Wollen Sie die Diskussion rund um Landwirtschaft und Biodiversität versachlichen? Haben Sie Interesse an einem kollegialen Austausch zwischen konventionell wirtschaftenden und Öko-Betrieben? Dann ist die Teilnahme am Projekt FINKA eine gute Option.

Mit dem Vorhaben im Bundesprogramm Biologische Vielfalt sollen Lösungsstrategien zur Förderung der Biodiversität von Insekten erarbeitet und eine breite Diskussion innerhalb der Landwirtschaft angestoßen werden. Dafür werden Modellbetriebe gesucht, die auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Insektiziden und Herbiziden verzichten bzw. die als Öko-Betriebe diesen Schritt bereits gegangen sind und ihr Fachwissen an andere Betriebe weitergeben wollen. Die Auseinandersetzung mit der Fragestellung, wie ein Verzicht auf diese Pflanzenschutzmittel in der Praxis betriebswirtschaftlich und arbeitstechnisch umgesetzt werden kann und was dies für die Artenvielfalt auf dem Acker bedeutet,

steht im Mittelpunkt des Projektes. Dafür werden 30 Betriebspartnerschaften von jeweils konventionell und ökologisch wirtschaftenden Höfen und den jeweiligen Ackerbauberater\*innen gebildet. Die konventionellen Betriebe verzichten auf einer Maßnahmenfläche über fünf Jahre auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Insektiziden und Herbiziden. Der Einsatz von Mineraldüngern und Fungiziden bleibt weiter möglich. Über je eine Vergleichsfläche auf beiden Höfen sollen die Auswirkungen des Verzichts auf Insekten und Ackerwildkräuter beziffert werden. Für die mechanische Beikrautregulierung stellt der Öko-Betrieb Hack- und Striegeltechnik zur Verfügung. Gemeinsam mit den Beratern werden Fragen zur Fruchtfolge, Sortenwahl etc. diskutiert und umgesetzt. Die Betriebe sammeln gemeinsam Erfahrungen und diskutieren diese mit Berufskollegen bei verschiedenen Veranstaltungen wie z. B. Feldtagen oder Abendveranstaltungen.

Wenn Sie Interesse an dem Projekt

FINKA haben, melden Sie sich bitte direkt bei Sara Kuschnerheit von der Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen GmbH per E-Mail ([s.kuschnerheit@oeko-komp.de](mailto:s.kuschnerheit@oeko-komp.de)) oder telefonisch unter 04262 9593-69.

FINKA ist ein gemeinsames Projekt von der Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen GmbH, dem Landvolk Niedersachsen Landesbauernverband e.V., dem Netzwerk Ackerbau Niedersachsen e.V., der Georg-August-Universität Göttingen und der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Das Projekt FINKA im Bundesprogramm Biologische Vielfalt wird gefördert durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz mit Mitteln des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.

Fortsetzung von Seite 1

## Nicht fachgerecht

Sprich, je näher an der Erdoberfläche man messe, desto höher sei der Nitratgehalt. Dass der NLWKN das Einzugsgebiet des Grundwassers kreisrund um die Messstellen definiert, findet der Gutachter „dilettantisch“. „Die Kenntnisse über den Anstrom zu den Messstellen waren auch 2006 zum Zeitpunkt der Messung entsprechend“, so Hannappel der weiter versichert: „Ein Betrieb kann Messstellen nicht entgegen der Strömungsrichtung beeinträchtigen.“ Dem NLWKN wirft der Gutachter weiter vor, man erkenne in den Messverfahren weder System noch Prozessverständnis. „Das Verfahren ist nicht fachgerecht“, resümiert er.

Das Landvolk Mittelweser wird anhand des selbst in Auftrag gegebenen Gutachtens voraussichtlich rechtliche Schritte einleiten. Im Einzelfall sollen geeignete Messstellen im Klageweg überprüft werden.

Unbenommen davon sind in Niedersachsen bereits acht Normenkontrollklagen anhängig. Betroffene Landwirte können die Ergebnisse der fachlichen Bewertung der Grundwassermessstellen des Wasserrahmenrichtlinien-Messnetzes des NLWKN von Dr. Hannappel auf Wunsch per E-Mail beim Landvolk Mittelweser anfordern:

[d.kleemeyer@landvolk-mittelweser.de](mailto:d.kleemeyer@landvolk-mittelweser.de)

## Sonja Markgraf hat übernommen

### Wechsel in der Landvolk-Pressestelle

**Hannover (lv).** „Und hier ist Gabi von der Brellie“ – diese vertraute Begrüßung nehmen Gesprächspartner am anderen Ende der Telefonleitung seit dem 1. Juli nicht mehr. Die langjährige Pressesprecherin des Landvolks Niedersachsen ging nach 37 Jahren in den Ruhestand.



Sonja Markgraf (l.) und ihre Vorgängerin Gabi von der Brellie.

„Mit Gabi von der Brellie verlässt eine wichtige und hoch geschätzte Mitarbeiterin die Pressestelle. Sie hat wesentlich dazu beigetragen, dass das Landvolk über Jahrzehnte hinweg in der Medienwelt Gehör findet und somit Niedersachsens landwirtschaftliche Themen in die Öffentlichkeit gelangen“, würdigt Landvolkpräsident Albert Schulte to Brinke die Arbeit der 63-Jährigen.

Nach dem Studium der Agrarwissenschaften an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn begann Diplom-Agraringenieurin Gabi Breuer mit 25 Jahren am 1. Januar 1983 ihr Volontariat beim niedersächsischen Landesbauernverband. Hier erlernte sie ihr journalistisches Handwerk und wurde nach zweijähriger Ausbildungszeit als Jungredakteurin im Pressereferat übernommen. Ein Jahr später wurde sie Voll-Redakteurin, 1990 stellvertretende Chefredakteurin der Zeitung „Das Landvolk“ und des „Landvolk Presseblatt“. Im Jahr 2005 wurde ihr die Aufgabe der Pressesprecherin übertragen.

Von Milchseen und Butterbergen, über Schweinepest bis hin zu EHEC galt es für das Landvolk Stellung zu nehmen. Daneben hatte sie die schönen Seiten und wichtigen Themen der niedersächsischen Landwirtschaft in die Öffentlichkeit zu bringen und die Land-

wirtschaft objektiv in den Medien darzustellen. Gabi von der Brellie hat für vier Präsidenten des Landesbauernverbandes Reden, Wortbeiträge und Pressemitteilungen verfasst.

Am 1. Juli 2020 tritt Sonja Markgraf die Nachfolge als Pressesprecherin des Landvolks Niedersachsen an. Die 50-Jährige hat ihr journalistisches Handwerk bei der Braunschweiger Zeitung gelernt, war von 1998 bis 2003 Sprecherin im Niedersächsischen Kultusministerium und später als Pressereferentin für die Niedersächsische Lottostiftung tätig. Von November 2010 bis Mai 2020 hat Sonja Markgraf im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Geschäftsstelle des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) gearbeitet. Sonja Markgraf ist beim Landvolk unter der Rufnummer 0511-36704-31, mobil unter 0176-120 44449 und per Mail unter [Sonja.Markgraf@landvolk.org](mailto:Sonja.Markgraf@landvolk.org) zu erreichen.



IMPRESSUM

Herausgeber:

Landvolk Niedersachsen  
Kreisverband Mittelweser e. V.

Geschäftsführer:  
Olaf Miermeister (V.i.S.d.P.)

Redaktion:  
Tim Backhaus

Anschrift:  
Hauptstraße 36-38, 28857 Syke  
Tel.: 04242 595-0, Fax: 04242 595-80

E-Mail:  
[lv-zeitung@landvolk-mittelweser.de](mailto:lv-zeitung@landvolk-mittelweser.de)

Verlag, Satz und Layout:  
Verlag LV Medien GmbH  
Hauptstraße 36-38, 28857 Syke

Druck:  
Brune-Mettcker Druck- und  
Verlagsgesellschaft, Wilhelmshaven

Erscheinungsweise:  
monatlich

Für Mitglieder des Landvolks Mittelweser kostenlos. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder und nicht unbedingt der Redaktion, die sich Sinn wahrende Kürzungen von Manuskripten und Leserbriefen vorbehält. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Die Leseranschriften sind computergespeichert. Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Entschädigung.

**benjes** IMMOBILIEN GMBH seit 1895

[www.benjes-immobilien.de](http://www.benjes-immobilien.de)

**Ackerland/Grünland/Wald**  
in den Landkreisen Diepholz, Nienburg und Verden gesucht:

- Sehr erfolgreiche Verkäufe in den letzten Monaten
- Aussagekräftige Angebotsunterlagen
- Umfangreiche Kundenkartei
- Verkauf nach Höchstgebot

Wir arbeiten neutral und unabhängig. Rufen Sie uns an!

04252 9321-0

Bökenbraken 11 · 27305 Süstedt/Uenzen



Friedrich Meyer-Hamme und weitere Berufskollegen informierten auf dem Uchter Wochenmarkt darüber, warum Passanten das „Volksbegehren Artenvielfalt“ des NABU nicht unterschreiben sollten. Die Aktivisten des Volksbegehrens hatten ihren Stand direkt nebenan.  
Fotos: Meyer-Hamme

## Aufklärung gegen das Volksbegehren

### Uchter Landwirte im Dialog

**Uchte (ine).** „Ich bin stolz auf unsere Landwirtschaft und auf die Veränderungskraft so vieler Berufskollegen“, findet Friedrich Meyer-Hamme. „Auf insgesamt 100.000 Quadratmetern haben wir strukturreiche Blühflächen angelegt, 45.000 weitere Quadratmeter bewirtschaften wir zum Schutz des Kiebitzes“, berichtet der junge Landwirt.

Damit setzt seine Familie schon etwa zehn Prozent ihrer Betriebsfläche für die Artenvielfalt ein. „Wie viele andere Landwirte beteiligen wir uns damit an freiwilligen Agrar- und Umweltmaßnahmen – und stehen voll dahinter.“ Das vom Nabu initiierte Volksbegehren Artenvielfalt würde ihn, wenn es denn zum Gesetz werden würde, dazu zwingen, allein durch fünf Meter breite Gewässerrandstreifen zusätzlich mehr als 20.000 Quadratmeter Ackerfläche aus der Bewirtschaftung zu nehmen. Das gefällt weder ihm noch seinen Berufskollegen, die sich in einer ähnlichen Situation befinden. „Die Motivation zu freiwilligen Maßnahmen schwindet ungenügend, wenn man in ein derartiges Diktat gerät“, sagt Friedrich Meyer-Hamme. Deswegen hat er zusammen mit drei weiteren Berufskolleginnen und -kollegen auf dem Uchter Wochenmarkt über ihre Sicht der Situation informiert. „Wir hatten unseren Stand direkt neben dem vom Nabu“, sagt der Landwirt. Auch mit den Vertreterinnen und Vertretern dieses Standes habe es Gespräche gegeben. Den Dialog zu suchen, fand der junge Landwirt gut. „Ich hatte das vorher noch nicht gemacht“, erzählt Friedrich Meyer-Hamme. „Es kamen einige ganz unterschiedliche Leute.“ Die Landwirte klärten die Marktbesucherinnen und -besucher über den „Niedersächsischen Weg“ auf. Kern dieser bereits unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Landesregierung, Natur- und

Umweltverbänden – darunter auch der Nabu –, dem Landvolk sowie der Landwirtschaftskammer ist ebenfalls der Natur- und Artenschutz. Hier haben sich alle Beteiligten mit ihren Interessen und Kompetenzen eingebracht und zusammen einen Konsens erarbeitet, den alle unterzeichnet haben. Dass der Nabu dennoch sein Volksbegehren weiter vorantreibt, ärgert Meyer-Hamme und seine Mitstreiter. „Es ist nicht nur schlechter Stil, sondern treibt aktiv einen Keil zwischen die Beteiligten. Viele wichtige Faktoren berühren diesen Themenkomplex, Arten- und Umweltschutz, Ernährungssicherheit, Lebens- und Futtermittelqualität, Flächenkonkurrenz und der Erhalt von Familienbetrieben. In diesem Umfeld sollte sich nicht eine einzige Organisation anmaßen, die Wahrheit für sich allein zu kennen und in Recht und Gesetz umsetzen wollen. Hier besteht die Stärke darin, gemeinsam nach Lösungen zu suchen, einen Konsens zu vereinbaren und umzusetzen“, findet Friedrich Meyer-Hamme. Eigentlich sei es gesellschaftlich gewollt, kleinere landwirtschaftliche Strukturen zu erhalten. Komme das Volksbegehren durch und würde in ein Gesetz gegossen werden, habe das einen gegenteiligen Effekt und würde den Strukturwandel nur weiter beschleunigen, sagt Friedrich Meyer-Hamme. Noch mehr kleine Höfe würden verschwinden. „Das Volksbegehren ist ein weiterer Turbo für diese Entwicklung.“



## Wichtig: Ruhe bewahren

### Wie sich die Schlachtereis-Schließungen auswirken

**Mittelweser (ine).** Die Corona-Ausbrüche in Schlachthöfen mehren sich, nach dem Werk in Coesfeld wurde zuletzt das Tönnies-Werk in Rheda-Wiedenbrück geschlossen. Das wirft auch für Landwirte viele Fragen auf, die ihre Schweine normalerweise in einem eng getakteten Zeitrahmen an die Schlachthöfe liefern.

„Wir haben gerade Schweine einen Tag später als normalerweise verkauft“, sagt Patrick Wilkens. Der Landwirt hält 200 Sauen im geschlossenen System und kann mit Verzögerungen, die ein paar Tage dauern, noch leben. „Das ist bei uns im Betrieb zum Glück nicht Spitz auf Knopf geplant“, sagt Wilkens. Irgendwann aber müsse auch er Platz in den Abteilen schaffen, denn Ferkel kämen immer wieder nach. Dann müsse man sich schon überlegen, Tiere eventuell eher als geplant abzugeben.

Ein Umstand, von dem sein Namensvetter Patrick Wilkens abrät. „Wir versuchen den Landwirten Ruhe zu geben, damit sie ihre Tiere nicht zu früh bei uns anmelden“, sagt der Geschäftsführer der Erzeugergemeinschaft für Qualitätstiere Syke-Bassum eG (EfQ) in Syke. Die Landwirte sollen ihre Tiere auch weiterhin im normalen Prozess anmelden, sagt Wilkens – nach Möglichkeit mit 97 Kilogramm Schlachtgewicht als Optimalgewicht. Diese Gleichmäßigkeit gelte es beizubehalten. Würden mehr Landwirte ihre Tiere schon mit einem geringeren Gewicht anmelden, würde das ein künstliches Überangebot am Markt kreieren – mit entsprechenden Konsequenzen auf den Preis. „Im Moment hat keiner ein Interesse daran, den Schlachtpreis zu senken“, sagt

der Händler, der die Schließung des Tönnies-Werks in Rheda-Wiedenbrück und deren Auswirkungen aufmerksam beobachtet.

Aktuell gebe es durch die Tönnies-Schließung und den Schlachthof in Coesfeld, der seine Schlachtkapazität erst nach und nach wieder hochfahre, insgesamt etwa 180.000 Schweine pro Woche, die andernorts geschlachtet werden müssten. Das klappe aktuell noch ganz gut, weiß Patrick Wilkens von der EfQ. Die Schlachthöfe in Sögel und Weißenfeld hätten ihre Kapazitäten ausgedehnt. „Das Nadelöhr aber ist das Personal, das nicht einfach von A nach B umgesetzt werden kann“, weiß der Experte.

Klar ist aber auch: Durch diese Ausweichmöglichkeiten erhöht sich die Dauer der Schweinetransporte. Acht Stunden seien dafür erlaubt. Das reiche gut aus, um die entsprechenden Schlacht-Standorte zu erreichen.

Welche Auswirkungen die aktuellen Entwicklungen auf den Schlachtpreis haben? An dieser Frage scheiden sich die Geister. Die einen gingen von einem Preisverfall aus, die anderen sehen eine Preissteigerung voraus, weiß Patrick Wilkens. „Das hängt sicher auch davon ab, wie lange das Ganze dauert“, sagt der Experte.

Einen kühlen Kopf will auch Landwirt Patrick Wilkens bewahren und keine Panikverkäufe von Schweinen vornehmen. „Wenn das noch mehr wird, wird's schwierig“, glaubt er. „Dann bleibt das Problem bei den Ferkelerzeugern hängen.“ Denn während ein Mäster seinen Stall im Notfall auch leer lassen kann, werden immer mehr Ferkel geboren. Schwarz malen will auch Patrick Wilkens von der EfQ nicht: „Noch läuft alles in einem normalen Rahmen ab.“ Er weiß aber auch eines ganz genau: „Diese Situation kann sich jede Stunde ändern.“



Einfach  
elektrifizierend  
e.on

Wir beraten Sie gern:  
E.ON Energie Deutschland GmbH  
Susanne Mitter  
☎ +49 4131-70 43 02 39  
✉ susanne.mitter@eon.com

Die innovativen Ladelösungen unserer Charge-ON GmbH bieten Ihnen die Möglichkeit, E-Fahrzeuge schnell und komfortabel zu laden.

[eon.de/ladeloesungen](http://eon.de/ladeloesungen)

Als agrarpolitische Interessenvertretung ist das Landvolk Mittelweser auch Dienstleister für seine 5.000 Mitglieder u. a. in den Bereichen Steuerberatung und Buchführung, betriebswirtschaftliche Beratung, Baugenehmigungsmanagement, Rechts-, Agrar-, und Sozialberatung. Das Landvolk Mittelweser hat sich bundesweit als erste berufsständische Vertretung der Land- und Forstwirtschaft für das Gütesiegel ISO 9001 qualifiziert.

**Landvolk Mittelweser**

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams am Standort Nienburg ab sofort einen

### Steuerfachangestellten oder Steuerfachwirt (m/w) in Voll- oder Teilzeit

**Ihr Aufgabengebiet:**

- Erstellung von Gewinnermittlungen
- Erstellung von Einkommen- und Umsatzsteuererklärungen für unsere nicht buchführungspflichtigen Mandanten
- Eigenständige Betreuung eines festen Mandantenstammes

**Ihr Anforderungsprofil:**

- Abgeschlossene Ausbildung zur/zum Steuerfachangestellten oder Steuerfachwirt/in
- Sehr gute EDV-Kenntnisse
- Zielorientierte, selbstständige Arbeitsweise
- Zuverlässigkeit

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an:

Landvolk Niedersachsen – Kreisverband Mittelweser e. V.

Herrn Olaf Miermeister  
Hauptstraße 36-38, 28857 Syke

Telefon: 04242 59513 • E-Mail: [o.miermeister@landvolk-mittelweser.de](mailto:o.miermeister@landvolk-mittelweser.de)  
[www.landvolk-mittelweser.de](http://www.landvolk-mittelweser.de)



# Novellierte Düngeverordnung

## Änderungen seit 1. Mai zu beachten

Seit 1. Mai 2020 ist die novellierte Düngeverordnung bundesweit gültig.

Folgende Änderungen sind zu beachten:

1. Der einzelbetriebliche Nährstoffvergleich fällt ab 2020 weg. Dafür ist die schlagbezogene tatsächliche N- und P-Düngung innerhalb von zwei Tagen aufzuzeichnen. Bei organischen Düngern sind der Gesamtstickstoff und der verfügbare Stickstoff (NH<sub>4</sub>) aufzuführen. Als Dokumentationshilfe finden Sie auf unsere Homepage unter Service > Download einen Vordruck für eine Schlagkartei.
2. Bei Weidehaltung sind Art und Anzahl der Tiere sowie die Anzahl der Weidetage für die jeweilige Weidefläche zu dokumentieren. Die Düngbehörde wird dazu entsprechende EDV-Anwendungen bzw. Formulare zur Verfügung stellen.
3. Die Summen der aufgebracht

Nährstoffe N und P müssen der Düngedarfsermittlung entsprechen und zum 31. März des Folgejahres vorliegen.

4. Die Grenze von 170 Kilogramm/Hektar Gesamt-N aus organischen Düngern gilt weiterhin. Bei der Berechnung sind Flächen mit Düngeverbot oder Einschränkung (Brache, Blühstreifen u. a.) herauszurechnen.
5. Eine Überschreitung des ermittelten N-Düngebedarfes um max. zehn Prozent ist nur zulässig, wenn regional eintretende Umstände (Witterungsereignisse) vorliegen und von der Düngbehörde veröffentlicht wurden.
6. Von 1. September bis 30. Oktober dürfen auf Grünland und mehrjährigem Ackerfütterbau max. 80 kg Gesamt-N durch flüssige organische Düngemittel ausgebracht werden.
7. Eine erfolgte Herbst-N-Düngung bei

Raps und Wintergerste ist auf die nachfolgende Frühjahrsdüngung (NH<sub>4</sub>) anzurechnen.

8. Abstandsauflagen zu oberirdischen Gewässern auf hängigen Flächen: Verbot der N- und P-Düngung zwischen drei und zehn Metern je nach Hangneigung.
9. Die Sperrfrist für die Düngung mit Kompost und Festmist von Huf- und Klautentieren gilt nun vom

1. Dezember bis zum 15. Januar. Auf gefrorenem Boden ist jegliche N- und P-Düngung verboten, auch wenn der Boden tagsüber auftaut.

11. Die Anrechnung der Mindestwirksamkeit beträgt bei:  
Rindergülle: Ackerland 60 Prozent, Grünland 50 Prozent  
Schweinegülle: Ackerland 70 Prozent, Grünland 60 Prozent

Flüssige Gärreste: Ackerland 60 Prozent, Grünland 50 Prozent.

Auf der Internetseite der LWK Niedersachsen können alle Details der neuen DVO unter dem Webcode 01036754 eingesehen werden.

Über die weitergehenden Einschränkungen der Düngung in den „Roten Gebieten“, die ab 1. Januar 2021 in Niedersachsen gelten, werden wir Sie rechtzeitig informieren.

# Orientierung für die Verbraucher

## Haltungsform-Kennzeichnung positiv

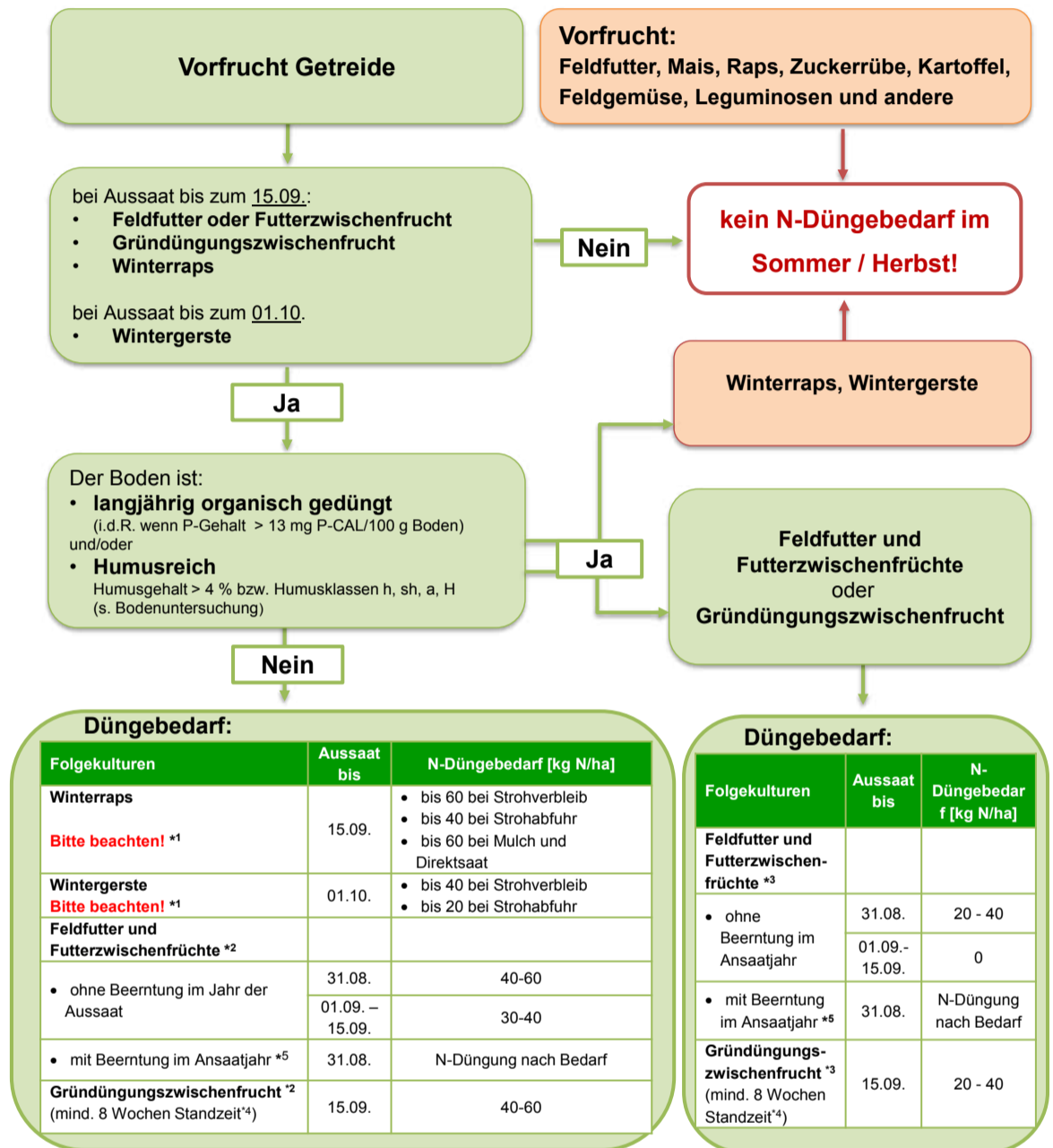
**Bonn (itw) Die vierstufige Haltungsform-Kennzeichnung für Fleisch von Teilen des privaten Lebensmitteleinzelhandels ist inzwischen bei den Deutschen genauso bekannt wie das EU-Biosiegel. Darüber hinaus finden 92 Prozent die Haltungsform-Kennzeichnung gut oder sehr gut. Dies sind Ergebnisse einer repräsentativen forsa-Befragung aus Juni dieses Jahres. 79 Prozent der Befragten glauben zudem, die Kennzeichnung der Haltungsform führe langfristig dazu, dass Verbraucher bewusster einkaufen und das Thema „Tierwohl“ dabei stärker berücksichtigen.**

„In weniger als anderthalb Jahren seit ihrem Start ist die Haltungsform-Kennzeichnung zu einer wertvollen Orientierungshilfe für Verbraucherinnen und Verbraucher beim Fleischkauf geworden“, erläutert Dr. Alexander Hinrichs, Geschäftsführer der Initiative Tierwohl, die Ergebnisse der forsa-Befragung. „Transparenz, Übersichtlichkeit und Orientierung im Fleischangebot von konventionell, über Initiative Tierwohl bis hin zu Bio – das leistet die Haltungsform für alle Kunden des teilnehmenden Lebensmitteleinzelhandels. Und was uns besonders freut: die Verbraucher wissen das wirklich zu schätzen und vertrauen auf eine langfristige Wirkung im Sinne des Tierwohls. (...) Die Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung, die auch die Initiative Tierwohl (ITW) betreibt, gibt die Haltungsform-Kennzeichnung heraus. Die Gesellschaft hat ermittelt: Die teilnehmenden Händler kennzeichnen inzwischen durchschnittlich um die 90 Prozent ihrer Gesamtware von Schwein, Hähnchen, Pute und Rind mit der Haltungsform-Kennzeichnung. Verbraucher finden die Kennzeichnung deutschlandweit in

insgesamt über 20.000 Filialen von Aldi Süd, Aldi Nord, EDEKA, Kaufland, LIDL, Netto, Penny und REWE. Bei Geflügel haben die Händler inzwischen ganze Sortimentsbereiche umgestellt. Während nur noch weniger als ein Prozent aus Stufe 1 stammen, deckt die Stufe 2 mit 85 Prozent bei Hähnchen und 98 Prozent bei Pute den weitaus größten Bereich des gekennzeichneten Sortiments ab. „Die Haltungsform macht auch Veränderungsprozesse, wie die große Verschiebung von Stufe 1 zu Stufe 2 bei Geflügel deutlich“, so Hinrichs weiter. „Durch die Ausweitung des Produktsiegels der Initiative Tierwohl rechnen wir mit einer weiteren großen Verschiebung bei Schweinefleischprodukten von Stufe 1 zu Stufe 2 ab dem nächsten Jahr. Aber nicht nur diese Prozesse werden für Verbraucher durch die Haltungsform-Kennzeichnung leichter nachvollziehbar. (...) Fleisch bleibt beliebt: Laut der forsa-Befragung essen die meisten Deutschen regelmäßig Fleisch. Lediglich 3 Prozent der befragten Männer und 11 Prozent der befragten Frauen verzichten ganz auf Fleisch oder essen sehr selten Fleisch. Die Initiative Tierwohl, die auf ein Tierwohl-Plus in möglichst vielen Betrieben für möglichst viele Tiere setzt, kennen inzwischen 64 Prozent der Deutschen. 91 Prozent der Verbraucher finden den Ansatz der ITW gut oder sehr gut. Im Rahmen der aktuellen Untersuchung wurde unter anderem die Bekanntheit von neun Tierwohl-Siegeln untersucht. Insgesamt wurden 1.004 nach einem systematischen Zufallsverfahren ausgewählte Bürgerinnen und Bürger ab 18 Jahren in der Deutschland befragt. Die Erhebung wurde vom 8. bis 16. Juni 2020 durchgeführt.

### Wie wird der N-Düngebedarf im Herbst berechnet?

Stand 06/2020



**Die Höchstmengen von 60 kg Gesamt-N je ha bzw. 30 kg NH<sub>4</sub>-N je ha dürfen nicht überschritten werden (mineralisch und organisch).**

\*1 die N-Düngung im Herbst zu diesen beiden Kulturen muss bei der Düngebedarfsermittlung im folgenden Frühjahr berücksichtigt werden! Notwendigkeit einer Herbstdüngung prüfen!  
 \*2 bis 30% Leguminosen: N-Düngebedarf Tabellenwert; 31 – 75% Leguminosen: 30 kg N/ha, >75 % Leguminosen: kein N-Düngebedarf  
 \*3 bis 30% Leguminosen: N-Düngebedarf Tabellenwert; > 30 % Leguminosen: kein N-Düngebedarf  
 \*4 zwischen Düngungs- und Aussaatzeitpunkt der Zwischenfrucht und Umbruch müssen mindestens 8 Wochen liegen  
 \*5 bei Ernte im Ansaatzjahr ist die Kultur wie eine Hauptfrucht nach Bedarf zu düngen. Die Höchstmengen von 60 kg Gesamt N und 30 kg NH<sub>4</sub>-N können überschritten werden. Auch bei anderen Vorrüchten als Getreide ist hier eine Düngung möglich.

# Bewusste Entscheidung fürs Stallkonzept gefällt

Karsten Kehlbeck und Britta Kaiser kümmern sich um 540 Sauen mit Ferkelaufzucht



Karsten Kehlbeck und Britta Kaiser mit ihren Söhnen Paul und Jannis.

Fotos: Suling-Williges

**Nienstedt (ine). Er hatte seine Ausbildung absolviert und bereits als Landwirt gearbeitet. „Mit 22 Jahren habe ich dann noch einmal eine bewusste Entscheidung für die Landwirtschaft getroffen“, erinnert sich Karsten Kehlbeck. Damals fällte er gemeinsam mit seinen Eltern den Entschluss, den Hof in Bramstedt zu verkaufen und in Nienstedt neu anzufangen, weil es am alten Standort keine Möglichkeit der Erweiterung mehr gab. „Erst wollte ich partout nicht hierher“, sagt der heute 46-Jährige, der jedoch den Hof in Nienstedt und die Chancen, die dieser bot, schnell zu schätzen lernte.**

Heute leben auf dem Betrieb der Familie 540 Sauen. Außerdem gibt es einen Ferkelstall mit Platz für 2.560 Ferkel. „Das ist unser neuester Bau“, erzählt Karsten Kehlbeck bei dem Rundgang über den Hof. Die tragenden Sauen werden in zwei miteinander verbundenen Ställen auf Stroh gehalten und können sich frei bewegen. Die Sauen werden in Abrufstationen mit Transpondern gefüttert. „Hier sind sie vom siebten bis zum 90. Tag ihrer Trächt-

tigkeit“, sagt Karsten Kehlbeck, der sich von Beginn an bewusst für dieses Stall-Konzept entschied. Mit Erfolg, wie er und seine Frau Britta (46) finden: „Die Sauen haben weniger Schulterprobleme, regenerieren sich nach dem Abferkeln besser und sie werden älter.“ So hätten die ältesten Sauen bis zu 16 oder gar 17 Würfe zu verzeichnen. Zudem gebe es deutlich weniger Probleme mit dem Beißen.

Die Familie konzipierte die Ställe von Anfang an großzügig und mit 40 Prozent mehr Fläche als nötig. Das Ferkelfutter kauft Karsten Kehlbeck zu, für die Sauen mahlt und mischt er aber selbst. Die Daten der Transponder, die die Sauen tragen, wertet er regelmäßig aus. „So kann ich gucken, wer nicht gefressen hat.“ Genau diese Sau dann in dem weitläufigen Stall zu finden und an den Futtertrog zu führen, nimmt aber mitunter etwas an Zeit in Anspruch. Zwischen den Offenställen gibt es einen überdachten Auslauf. Im Deckzentrum setzt er auf Selbstfanggitter, die fixiert werden, dann aber auch wieder gelöst werden können und der Sau ein selbst-

ständiges Verlassen des Kastenstandes ermöglichen. „Ich wusste immer, wie mein Stall aussehen sollte“, sagt der Landwirtschaftsmeister, für den sich seine von Beginn an großzügige Platz-Planung bislang auszahlte: „Wegen neuer Vorschriften musste ich noch nie umbauen“, sagt Karsten Kehlbeck.

Und doch macht ihm und seiner Frau Britta Kaiser die aktuelle Politik Sorgen. „Der Druck aus der Gesellschaft wird einfach größer“, sagt Karsten Kehlbeck. „Man hat schon ein Grummeln im Magen, wenn man in die Zukunft schaut“, erklärt Britta Kaiser. Allein die Tatsache, dass man bei der Ferkelkastration um eine Betäubung mit dem Wirkstoff Isofluran nicht herumkommen werde, bereitet ihnen Kopfzerbrechen. „Die Ferkel atmen den Rest Isofluran im Anschluss noch drei Minuten aus. Was passiert mit denen, die den Wirkstoff über Stunden einatmen müssen?“, fragen sich beide. Dabei steht bei ihnen das Wohlergehen der Mitarbeiter und der Tiere an oberster Stelle. Mittlerweile ist der gesamte Betrieb Teil der „Initiative Tierwohl“.

Der Umfang des Hofes ist nach und nach gewachsen. „Als wir herzogten, waren wir mit 110 Sauen ein mittlerer Betrieb“, erzählt der Landwirt. Heute – mit 540 Sauen – sehen er und seine Frau Britta ihren Hof immer noch als einen der mittleren Größenordnung. „Viele Höfe sind in dieser Zeit so gewachsen“, erzählt die ländliche Hauswirtschafterin und Dorfhelferin. „Wir mussten immer größere Ferkelpartien abliefern. Und uns war schnell klar, dass wir größer werden müssen, um mehrere Mitarbei-

ter zu haben.“ Mit zwei hauptamtlichen Kräften und einer Teilzeit-Mitarbeiterin bewirtschaften sie den Betrieb, um sich selbst Freiräume zu schaffen. „Wir wollen die Büroarbeit nicht immer nur am Abend machen“, nennt Britta Kaiser ein Beispiel für die veränderte Arbeitsorganisation. Ihr Aufgabenfeld ist das Büro. „Außerdem bin ich Springerin. Wenn ein Mitarbeiter ausfällt, lasse ich meine anderen Aufgaben liegen und mache im Stall mit. Da muss es schließlich jeden Tag rund laufen“, sagt Britta Kaiser, die selbst von einem landwirtschaftlichen Betrieb stammt.

„Ich möchte mich außerdem um andere Projekte kümmern können“, sagt Karsten Kehlbeck, der liebend gerne beim Bauen auf dem Hofgelände selbst anpackt. Dank der Mitarbeiter sei auch mal ein Urlaub für die Kehlbecks und ihre Söhne Paul (13) und Jannis (11) drin. „Unsere Kinder sind echte Stallkinder“, findet Britta Kaiser. „Sie haben

ein gutes Auge für die Tiere.“ Im Ferkelstall sitzen und die Ferkel streicheln, im Sauenstall auf den Sauen reiten: Das interessiert den Kehlbeckschen Nachwuchs mehr als das Steuern größerer Maschinen.

Die Bewirtschaftung der 82 Hektar Ackerland hat die Familie überwiegend abgegeben. „Als mein Vater noch lebte, hat er noch bis zum Alter von 80 Jahren selbst gespritzt“, sagt Karsten Kehlbeck. Heute lebt seine Mutter im Altenteiler-Haus mit auf dem Hof.

Für die Zukunft sieht die Familie ihren Betrieb gut aufgestellt und scheut auch Herausforderungen nicht, denn: „Man wächst an seinen Aufgaben.“ Und doch mischt sich bei allem Optimismus auch ein bisschen Skepsis beim Blick in die Zukunft. „Ob die Kinder bei dem schlechten Ansehen, das Landwirte in der Öffentlichkeit genießen, weitermachen wollen?“



Seine Sauen hält Karsten Kehlbeck aus Überzeugung auf Stroh.

## Sprechzeiten der Geschäftsstellen

**Geschäftsstelle Syke**  
Hauptstr. 36-38  
Telefon: 04242 595-0

Beratungstermine nach Vereinbarung in den Abteilungen

- Steuern und Buchführung
- Recht
- Betriebswirtschaft
- Baugenehmigungsmanagement
- Soziales

während der Geschäftszeiten montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 16 Uhr.

**Vorsitzende Tobias Göckeritz und Christoph Klomburg:**  
Termine nach Vereinbarung.

**Steuererklärungen für nicht buchführungspflichtige Landwirte, Verpächter und Altenteiler:**  
Termine nur nach Vereinbarung während der Geschäftszeiten.

**Geschäftsstelle Nienburg**  
Vor dem Zoll 2  
Telefon: 05021 968 66-0

**Beratungstermine nach Vereinbarung in allen Abteilungen**

**Rechtsberatung** durch den Justiziar des Verbandes an jedem Dienstag nach vorheriger Terminvereinbarung.

**Steuer-Außensprechtag:**  
An jedem zweiten Montag im Monat von 8 bis 12 Uhr im Rathaus Hoya nach vorheriger Terminvereinbarung.

14-tägig dienstags im neuen Rathaus Warmsen (Zur Linde 34) nach vorheriger Terminvereinbarung.

**Sozial- und Rentenberatung der Geschäftsstelle Nienburg:**  
Mittwochs im Grünen Zentrum nur nach vorheriger Terminvereinbarung.

**Versicherungsberatung:**  
Kostenlose Beratung durch die **Landvolk Service GmbH** bei Ihnen auf dem Hof oder in der Landvolk-Geschäftsstelle Syke.  
Ralf Dieckmann  
Telefon: 04242 59526  
Mobil: 0160 886 3412

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

**Bezirksstelle Nienburg**  
Telefon: 05021 9740-0  
Die nächsten Sprechtag finden am 12. August und am 26. August von 8.30 bis 12 Uhr in der Gemeindeverwaltung Warmsen (Zur Linde 34) statt.

**Dorfhelferinnen**  
Station Mittelweser:  
Nelly Wendt  
Telefon: 04254 5811326

Station Bruchhausen-Vilsen:  
Elsbeth Garbers  
Telefon: 04240 408

Station Diepholz:  
Heike Schlamann  
Telefon: 04274 9640 035

wir-sind-volksbank.de

**Dann lass doch anders machen.**

**Morgen kann kommen.**

Wir machen den Weg frei.

Die großen Aufgaben unserer Zeit lösen wir nur zusammen. Deshalb entscheiden wir mit unseren Mitgliedern gemeinsam, wie wir als Bank handeln. Und obwohl diese Idee schon mehr als 170 Jahre alt ist, könnte sie kaum moderner sein.

**Volksbank**



Ob auf dem Computer oder per App auf dem Smartphone: ADNOVA+ läuft auf vielen Geräten.

Foto: free-photos / pixabay.de

## Digitales Agrarbüro kennenlernen

### Landvolk und LAND-DATA bieten Online-Schulungen an

**Mittelweser (lv). Moderne Lösungen rund um das landwirtschaftliche Rechnungswesen: Dafür steht die Firma LAND-DATA als Partner des Landvolks Mittelweser. Mit ADNOVA+ können Rechnungen und Belege gescannt, im System archiviert und den entsprechenden Kontoauszügen zugeordnet werden.**

Wer einmal unverbindlich reinschnuppern möchte in das Produkt ADNOVA+, kann dies an mehreren Online-Schulungen vom heimischen Schreibtisch aus tun.

Die nächsten Termine sind Mittwoch, 22. Juli, und Donnerstag, 23. Juli, jeweils von 9 Uhr bis 12.30 Uhr oder von 13.30 Uhr bis 17 Uhr.

Anmeldungen für die Juli-Schulungen bitte bis Freitag, 17. Juli, bei Inka Poggenburg (Telefon 04242 59536 oder E-Mail [i.poggenburg@landvolk-mittelweser.de](mailto:i.poggenburg@landvolk-mittelweser.de)).

Voraussetzung ist neben einem Breitbandinternetanschluss lediglich ein funktionsfähiger Computer mit Lautsprechern oder Kopfhörer.


#### Die Digital-Coaches in der Steuerabteilung beim Landvolk Mittelweser sind:

Rebekka Beuke, 04242 59562,  
[r.beuke@landvolk-mittelweser.de](mailto:r.beuke@landvolk-mittelweser.de)

Dieter Kathmann, 04242 59553,  
[d.kathmann@landvolk-mittelweser.de](mailto:d.kathmann@landvolk-mittelweser.de)

Marie Ostermann, 04242 59565,  
[m.ostermann@landvolk-mittelweser.de](mailto:m.ostermann@landvolk-mittelweser.de)

Bruno Schulz, 05021 9686614,  
[b.schulz@landvolk-mittelweser.de](mailto:b.schulz@landvolk-mittelweser.de)



## Digitalisierung zum Vorzugspreis


- Duplex Dokumentenscanner AVISION AD345 mit automatischem Einzugs- und weiteren Funktionen inklusive
- ADNOVA+ Online-Schulung als Vorbereitung für die digitale Arbeitsweise
- ADNOVA+ Nutzung bis 30.06.2021 lizenzfrei, zum attraktiven Vorzugspreis in Abstimmung mit ihrer Buchstelle je Betrieb und Nutzer im Jahr

Für unsere Mandanten bieten wir in Kooperation mit der LAND-DATA GmbH zeitlich befristet einen Einstieg in das Digitale Büro für 349,00 EUR zzgl. MwSt. an.

#### Ihre Vorteile

- Gesetzeskonforme Belegablage
- Sichere Online Anwendung (kaum Speicherplatz auf Ihrem Rechner nötig)
- Gesamte Buchhaltung an einem Ort
- Mobiler Zugriff auf Ihre Dokumente durch die ADNOVA+ App mit integriertem Scanner für unterwegs
- Effiziente automatisierte Verschlagwortung (z.B. Dieservergütung) von Dokumenten mit Unterstützung selbstlernender künstlicher Intelligenz
- Volltextsuchfunktion auch auf Handy und Tablet
- Automatisches Erkennen von Zahlungsinformationen und Bankverbindungen für eine schnelle Überweisung
- Digitaler Austausch von Buchführungsbelegen/Auswertungen mit Ihrer Buchstelle
- Kein Risiko von Datenverlust durch zertifizierte und sichere Datenspeicherung in den Rechenzentren von LAND-DATA
- Digitales Kassenbuch, umfangreiche Fakturierung und vieles mehr...

Weitere Informationen finden Sie hier und können auch gleich Ihr Einsteigerpaket bestellen (oder telefonisch 04262 304-380).



## Das leistet ADNOVA+

**Mittelweser (lv). Mit der zunehmenden Komplexität der Geschäftsbeziehungen des landwirtschaftlichen Betriebes und den gestiegenen Anforderungen von Seiten des Finanzamts gestaltet sich die Vorarbeit für die Buchführung immer aufwändiger. Die geordnete Ablage der Belege und Kontoauszüge in Ordnern, die Aufzeichnungen zur Barkasse und die Abstimmungsgespräche mit dem Steuerberater nehmen immer mehr Zeit in Anspruch. Hinzu kommen die Dokumentationspflichten über die Buchführung hinaus, z. B. für Förderprogramme, QS-Systeme oder im Rahmen des Antrags auf Zahlungsansprüche.**

Vorbei die Zeiten in denen zwei Ablagefächer neben dem Küchentisch reichten und die Büroarbeit quasi beim Frühstück nebenbei erledigt werden konnte. Früher war die Menge an Rechnungen überschaubar und der Papierkram spielte eine untergeordnete Rolle. Nur wenige Betriebe waren überhaupt buchführungspflichtig und manche von ihnen sammelten Belege einfach in einem Karton und übergaben diesen dann dem Steuerberater – scherzhaft auch „Schuhkartonablage“ genannt.

Heute ist der „Papierkram“ ein wichtiger Bestandteil der Unternehmensführung und auf nahezu jedem Betrieb ein eigens dafür eingerichtetes Büro vorhanden. Wobei man von „Papierkram“ nicht mehr sprechen kann – werden Rechnungen doch fast nur noch digital zugesendet, Anträge online gestellt und die Korrespondenz per E-Mail erledigt.

Das Büro wird digital. Und um Ihnen dafür die richtige Software an die Hand zu geben, haben wir ADNOVA+ entwickelt.

Welche Vorteile bietet ADNOVA+ - Ihr digitales Agrarbüro?

Mit ADNOVA+ können Sie nicht nur Ihre Belege digital archivieren, sondern darüber hinaus:

- Alle buchführungsrelevanten Unterlagen direkt für den Steuerberater bereitstellen.
  - Zusatzinformationen für Ihren Steuerberater digital zum Beleg hinterlegen.
  - Eingangsrechnungen mit dem Modul Zahlungsverkehr online überweisen.
  - Beleg und Kontoumsatz miteinander verknüpfen, um in der Buchführung immer den Beleg zur Buchung direkt anzeigen zu lassen.
  - Das Dokumentenmanagement auch für sonstige Unternehmensdokumente und Ihre privaten Unterlagen nutzen.
  - Belege für spätere Zusammenstellungen mit Stichwörtern versehen, z. B. für den Agrardieselantrag (erfahren Sie weiter unten mehr dazu).
  - Die Barkassen führen und Kassensätze den Barumsätzen zuordnen.
  - Angebote, Lieferscheine und Rechnungen schreiben.
- Und durch die direkte Verknüpfung zum Buchführungsprogramm ergeben sich noch mehr Möglichkeiten:
- Ihr Steuerberater kann Ihnen die Auswertungen der Buchführung direkt in ADNOVA+ zur Verfügung stellen, ganz ohne unsicheren E-Mail-Versand.
  - Die Daten der BWA aus der Buchführung werden automatisch in ADNOVA+ herangezogen, um die Unternehmenszahlen in der Erfolgsrechnung zu visualisieren.

Lernen Sie hier eine Auswahl der Funktionalitäten näher kennen, die ADNOVA+ Ihnen bieten. Was noch alles möglich ist und Sie bei Ihrer Unternehmensführung optimal unterstützt, dazu beraten wir Sie gern!

#### Digitale Belegarchivierung und die neue Form der (Schuh-)Kartonablage!

Heute bewahren einige landwirtschaftliche Unternehmen ihre Papierbelege wieder in Kartons auf. Das bedeutet

aber nicht, dass sie in alten Abläufen verharren – sondern im Gegenteil, gerade diese Unternehmen nutzen die Möglichkeiten der Digitalisierung für ein modernes Büromanagement.

Wenn Sie alle Ihre Papierbelege zeitnah nach Eingang einfach scannen und in das Belegbuch von ADNOVA+ importieren, sind die Belege sicher archiviert und können über eine Volltextsuche und Stichwörter jederzeit schnell gefunden werden. Schneller und gezielter als in der besten Papierablage!

Die Papierbelege werden nicht mehr oder nur in absoluten Ausnahmefällen benötigt. Auch das Belegersetzen-Scannen mit anschließender Vernichtung der Papierbelege ist heute im Prinzip machbar, viele Betriebe bewahren die Dokumente aber trotzdem noch in Papierform auf.

Für die Ablage der Papiere reicht es jedoch, die Unterlagen direkt nach dem Scannen in einen Karton zu legen. Dabei sind automatisch die neusten Unterlagen oben. Auf den Karton wird der Zeitraum der enthaltenen Unterlagen vermerkt. Möchten Sie nun ein bestimmtes Papierdokument finden, suchen Sie es zunächst in ADNOVA+.

Dem angezeigten digitalen Beleg können Sie das Eingangs- bzw. Rechnungsdatum entnehmen und den Karton mit dem richtigen Zeitraum herausuchen. Innerhalb des Kartons sind die Unterlagen nach Datum geordnet und Sie müssen nur wenig blättern, bis Sie das richtige Dokument in Händen halten.

#### Agrardieselantrag optimal vorbereiten

Archivieren Sie Ihre Unterlagen digital in ADNOVA+, wird die Sichtung der Dieselbelege für den Agrardieselantrag zum Kinderspiel.

Damit Sie für die Erstellung des Agrardieselantrags optimal vorbereitet sind, hinterlegen Sie einfach bei jeder Dieselrechnung, jeder Tankquittung usw. bei der digitalen Archivierung in ADNOVA+ das Stichwort „Agrardieselantrag“. Benötigen Sie nun die Belege für den Antrag, brauchen Sie im Dokumentenmanagement über die Suchfunktion nur auf alle Belege filtern, die dieses Stichwort haben.

Beziehen Sie den Diesel immer vom selben Händler, ist noch nicht einmal die Hinterlegung eines Stichwortes nötig. Geben Sie in der Suche einfach die Händlerbezeichnung ein und filtern so auf alle relevanten Belege.

#### In der Pilotphase: Erfolgsrechnung in ADNOVA+

Die betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) als auf der Finanzbuchhaltung aufbauendes Berichtswesen hat die Ertragslage Ihres Unternehmens und betriebswirtschaftliche Kennzahlen zum Inhalt. In der Erfolgsrechnung in ADNOVA+ werden diese Daten im neuen Design und mit neuer Handhabung ansprechend für Sie aufbereitet. Egal ob für das ganze Jahr, monatweise oder jeweils im Vergleich zum Vorjahr - in einer Übersicht haben Sie alle Zahlen im Blick. Klicken Sie einfach auf die jeweilige Kategorie und beobachten Sie die prozentualen und absoluten Veränderungen im Detail.

Diese neu umgesetzte Programmfunktionalität zur Darstellung und Analyse Ihrer Unternehmenskennzahlen ist aktuell bei ausgewählten Buchstellen freigeschaltet und in der Erprobung durch unsere Anwender. Die in der Pilotphase gewonnenen Erkenntnisse und Anregungen werden wir bei der Weiterentwicklung berücksichtigen und die Funktionalität in Kürze allen unseren Partner deutschlandweit zur Verfügung stellen.

#### Ihr Steuerberater – von Anfang an mit im Boot

Fragen Sie Ihren Steuerberater oder Ihren Steuersachbearbeiter in der Buchstelle, welche Möglichkeiten ADNOVA+ für Ihren Betrieb bietet. Er kann Sie umfangreich beraten und richtet ADNOVA+ auch gleich entsprechend Ihren Wünschen für Sie ein.

# Ganzheitliches Denken ist Allhusens wichtig

## Hilmar und Heiko Allhusen setzen auf Sauen- und Schweinehaltung, Biogas und Hühnermobile



**Oerdinghausen (ine). Sitzt der Virus erst einmal in der Knolle, wächst die Kartoffel nur noch sehr verhalten. „Deswegen betreiben wir aktuell mit einem Insektizid alle drei bis vier Tage auf den Feldern Pflanzenschutz, auf denen wir gerade Pflanzkartoffeln vermehren“, erzählt Heiko Allhusen. Er will dem Y-Virus den Garau machen.**

Auf einzelnen Blättern der Weizenpflanze wiederum sitzt ein anderer Schädling, das sogenannte Getreidehähnchen. „Das frisst sich durch das Fahnenblatt“, sagt Heiko Allhusen und deutet auf gelbe Stellen auf dem Blatt. Allerdings komme das Getreidehähnchen in diesem Bestand kaum vor. „Das müssen wir daher nicht behan-

deln.“ Dem Landwirtschaftsmeister und seinem Sohn Hilmar ist es wichtig, über das aufzuklären, was sie auf dem Feld machen. „Wir halten dann auch an und erzählen den Leuten, was wir gerade tun“, sagt Heiko Allhusen. Für den Landwirt ist es entscheidend, den Pflanzenschutz gezielt, gut dosiert und zum Wohl der Pflanzen einzusetzen.

„Wir machen jetzt gerade die Abschluss-spritzung im Weizen gegen Gelb- und Braunrost, zudem schützen wir die Ähre vor Fusarien“, berichtet Heiko Allhusen. Stoppe man die Rostpilze nicht, assimilierten die Pflanzen nicht mehr. Das heißt, dass sie das Kohlenstoffdi-oxid nicht mehr weiter verarbeiten und umwandeln können. „Dann gibt es am

Ende einen wesentlich niedrigeren Ertrag und die Qualität des Korns leidet so, dass der Handel es nicht mehr abnimmt“, sagt Heiko Allhusen.

In normalen Jahren bringt ein Hektar Weizen etwa einen Ertrag von rund acht Tonnen. „In trockenen Jahren auch deutlich darunter“, erzählt der Landwirtschaftsmeister, der vermutet: „Nach momentanem Stand wird die Getreideernte aufgrund der Trockenheit ähnlich schlecht ausfallen wie 2018.“ Denn die Seitentriebe der Pflanzen hätten sich jetzt schon reduziert.

Dass Pflanzenschutz unerlässlich ist, sieht auch Hilmar Allhusen so. Es werde so wenig wie möglich eingesetzt und auch nicht pauschal gespritzt, sagt der Landwirt und studierte Agrarwissenschaftler. „Außerdem ist das auch ein Kostenthema.“ Wir spritzen mit Section Control. Dieses System ist GPS gesteuert und sorgt dafür, dass wir jede Stelle auf dem Acker auch nur einmal versorgen“, erläutert Hilmar Allhusen. Abdriftmindernde Düsen und der richtige Druck an der Spritze helfen dabei, dass die Pflanzenschutzmittel gezielt ausgebracht werden. Den Druck regelt die Spritze selbstständig. „Das ist heute schon Standard“, weiß Hilmar Allhusen.

Sein Vater ist sich sicher, dass sich die konventionelle und die ökologische Landwirtschaft künftig weiter annähern werden, wenn es um die mehr und mehr mechanische Bearbeitung der Felder geht. Zudem würden künftig auch Roboter Teile der Arbeit auf dem Feld übernehmen. „Das ist keine Visi-

on, sondern schon in der Versuchsphase. Da geht der Trend hin, schauen Sie sich die Rasenmäroboter im Garten an“, sagt Heiko Allhusen, der auf einer Maisfläche in diesem Jahr das Hacken und Striegeln und damit die mechanische Bearbeitung eines Ackers ausprobieren wollte, dann aber feststellte: Die Arbeitsbreite dieser Maschine müsse zu der der Legemaschine passen. „Daher kam das in diesem Jahr nicht zum Tragen.“ Aber aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Im kommenden Jahr will der Landwirt es erneut probieren.

Roggen, Gerste, Weizen, Zuckerrüben, Mais, Kartoffeln und Zwischenfrüchte wachsen auf den Feldern der Familie, die neben dem Ackerbau rund 220 Sauen im geschlossenen System hält. Das heißt, dass alle Ferkel auf dem Hof der Allhusens bleiben und erst nach ihrer Zeit als Mastschwein den Betrieb in Richtung Schlachthof verlassen. Daneben setzt die Familie auf die Eigenvermarktung der Eier aus den beiden Hühnermobilen, die in Oerdinghausen und am Heiligenberg in Bruchhausen-Vilsen stehen.

Silvia Langer ist neben mehreren Aushilfen eine der fünf festangestellten Mitarbeiter auf dem Hof und kümmert sich um die Eiervermarktung der insgesamt 460 Legehennen. „Man bekommt ein

positives Feedback von den Leuten“, freut sie sich. Zu Corona-Hochzeiten stieg der Absatz der Eier. „Die Menschen wollten mehr regionale Produkte“, sagt Silvia Langer. Und die Nachfrage habe sich zuletzt auf einem hohen Niveau eingependelt.

Ganzheitlich zu denken, ist Allhusens in jeder Beziehung wichtig. Beim sorgsamem Pflanzenschutz auf dem Acker, aber auch bei ihren Legehennen, deren Eier auch in den hofeigenen Nudeln landen und die am Ende ihres Lebens als Legehennen als tief gefrorene Suppenhühner vermarktet werden. Die Gülle der Schweine wiederum kommt in die Biogasanlage, die die Ställe mit Strom und Wärme versorgt, aber auch 36 Haushalte in Engeln, die über ein Blockheizkraftwerk in Engeln ihre Wärme erhalten.



Hilmar Allhusen (von links), Mitarbeiterin Silvia Langer und Heiko Allhusen inmitten der Legehennen des Betriebs. Fotos: Suling-Williges

# Brachen als ÖVF für Futterzwecke

## Land regelt Nutzung per Erlass

**Das Land Niedersachsen hat auf Grundlage des § 25 Abs. 2 Direktzahl-DurchfV per Erlass geregelt, dass in Gebieten, in denen aufgrund außergewöhnlicher Umstände, insbesondere ungünstiger Witterungsereignisse, nicht ausreichend Futter zur Verfügung steht bzw. stehen wird, der Aufwuchs auf beantragten, brach liegenden ÖV-Flächen (Nutzungscode 062) zu Futterzwecken genutzt werden kann. Um mögliche Auswirkungen auf die Anbaudiversifizierung auszuschließen, ist die Nutzung des Aufwuchses erst ab dem 16. Juli 2020 zugelassen. Da das Land nicht landesweit von außergewöhnlichen Umständen ausgeht, ist eine Einzelfallbetrachtung und somit ein Antrags- und Genehmigungsverfahren vorgesehen. Der Antrag kann ab sofort bei der Landwirtschaftskammer eingereicht werden.**

Anzugeben sind im Antrag die niedersächsischen und bremischen Flächen, die genutzt werden sollen, die Art der Nutzung (Schnittnutzung oder Beweidung; Verfütterung im eigenen Betrieb oder Abgabe an einen Dritten) und die Gründe für den Futtermangel. Der Antrag ist bei den Bewilligungsstellen der LWK zu stellen.

Die Regelung gilt nur für Flächen in der Region Niedersachsen-Bremen, da hier das Prinzip des Belegenheitslandes gilt. Für Flächen außerhalb der Region Niedersachsen-Bremen gelten die jeweiligen Regelungen in der Region des jeweiligen Belegenheitslandes.

Die Nutzung des Aufwuchses umfasst

die maschinelle Ernte zu Futterzwecken sowie die Beweidung. Die Regelung bezieht sich nur auf das Entfernen und die Nutzung des vorhandenen Aufwuchses für Futterzwecke. Darüber hinausgehende Bearbeitungsschritte und/oder Aussaat sind nicht erlaubt. Die übrigen Vorgaben für ÖVF-Brachen, z. B. hinsichtlich Düngung und Pflanzenschutz, gelten weiterhin.

Die Nutzung darf nicht kommerzieller Art sein. Die kostenlose Abgabe des Aufwuchses an von der Trockenheit betroffene Betriebe ist gestattet, sofern für diesen Betrieb 2020 ebenfalls EU-Agrarzahungen in Niedersachsen-Bremen beantragt wurden. Der Flächenbewirtschafter haftet für die rechtmäßige Nutzung. Werden ÖVF-Brachen ohne Genehmigung genutzt, liegt ein Greening-Verstoß vor.

Für Brachen ohne ÖVF-Status (Nutzungscode 590) und Flächen mit ÖVF-Status und Nutzungscode 065/066 (Honigbrache) gilt die Sonderregelung nicht. Ausgenommen von der Sonderregelung sind ebenfalls Flächen, die für eine Agrarumwelt- und Klimamaßnahme angemeldet sind (z. B. ein- und mehrjährige Blühstreifen/Blühflächen, Nutzungscode 574/575).

Eine Schnittnutzung oder Beweidung von ÖVF-Streifen (Nutzungscode 057/05 – Feldrandstreifen/Pufferstreifen AL und DGL und 054-Streifen am Waldrand) ist ab dem 1. Juli ohnehin zulässig, sofern die Streifen weiterhin von angrenzendem Ackerland unterscheidbar sind.

**Kaminholz - Buche/Esche - ofenfertig**

**AKTIONSPREIS**  
25 bis 30 cm - regionale Produktion

srm ab  
**69 €**  
Gültig nur bis  
15.08.2020

100 JAHRE  
**Leese**

[www.rwg-leese.de](http://www.rwg-leese.de)

Oehmer Feld - 31633 Leese - ☎ 05761 / 9211 25

**Raiffeisen-Warengenossenschaft**  
**Niedersachsen Mitte eG**

## NÄHE ZUM KUNDEN

Raiffeisen-Warengenossenschaft  
Niedersachsen Mitte eG  
Industriestraße 2  
27333 Schweringen

- Geschäftsstellen
- 🏠 Raiffeisen-Märkte
- 🍎 Obst- und Gemüsezentren
- 🛢 Tankstellen

Fon 0 42 57 | 93 01-0  
Fax 0 42 57 | 93 01-708  
kontakt@raiffeisenmitte.de  
www.raiffeisenmitte.de

# „Transparenz schaffen“ geht in neue Runde Entscheidung verstärkt Aufgaben der Schweinehaltung Fachwissen wird ignoriert

**Syke (ine).** Das Landvolk Mittelweser wird auch in der neuen Förderperiode des Projekts „Transparenz schaffen – vom Erzeuger bis zur Ladentheke“ als regionaler Bildungsträger agieren. Ende Juni erhielt das Landvolk den Bescheid für die neue Förderperiode, die am 1. Juli 2020 begonnen hat und bis zum 30. Juni 2023 andauert.

Für den gesamten Zeitraum erhält das Landvolk Mittelweser fast 60.000 Euro, die es einsetzen kann, um Landwirte mit einer Aufwandsentschädigung zu honorieren, die Kinder-, Jugend- und Erwachsenengruppen Hofbesuche ermöglichen. „Wir freuen uns, dass wir unsere erfolgreiche Arbeit der Vorjahre fortsetzen können“, freuen sich Dorit Döhrmann und Regine Suling-Williges, die das Projekt betreuen. Dieses wird aus dem Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen – PFEIL 2014

bis 2020 – finanziert. Auch Netzwerk-Veranstaltungen wie Feldrundfahrten und Lehrerfortbildungen zählen zum Projekt „Transparenz schaffen – vom Erzeuger bis zur Ladentheke“ sowie Leuchtturm-Projekte wie die Bauernhof-Arbeitsgemeinschaft (AG) von Martin Büntemeyer und Melanie Wienberg aus Syke-Okel.

Auch Aktionen wie „Bauer sucht Besucher“ werden gefördert, um kleinen Besuchergruppen eine Information aus erster Hand zu ermöglichen. Denn immer weniger Menschen wissen, wie Lebensmittel entstehen. Wer Gruppen Hofbesuche ermöglichen und dafür eine Aufwandsentschädigung erhalten möchte, muss diese im Vorfeld beim Landvolk Mittelweser anmelden. Ein Anruf unter Telefon 04242/595-55 oder eine E-Mail an r.suling@landvolk-mittelweser.de genügt.

**Mittelweser (Ipd).** „Für uns Schweinehalter ist es schwer erträglich, nun die Sauen laufen zu lassen, wo wir doch wissen, dass es in dieser Zeit zu schweren Verletzungen kommen kann. Mit der Entscheidung des Bundesrats wird jahrelange, bewährte Praxis zum Schutz von Sau und Ferkel mit Füßen getreten. Fachwissen steht anscheinend heutzutage weit hinter Mainstream und Populismus“, zeigen sich Landvolk-Vize-Präsident Jörn Ehlers sowie der Vorsitzende des Arbeitskreises Sauenhaltung im Landvolk Niedersachsen, **Enno Garbade, sichtlich enttäuscht von der Entscheidung des Bundesrats zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung am vergangenen Freitag.**

Zwar konnte mit dieser Bundesratsentscheidung die sofortige Umsetzung des Magdeburger Urteils abgewendet werden, doch auf Niedersachsens Tierhalter kommt nun eine enorme Belastung zu.

„Wir niedersächsischen Schweinehalter hatten uns dagegen positioniert“, führt Enno Garbade als Vorsitzender des Ausschusses aus. Auf fast jedem Betrieb seien nun größere Baumaßnahmen notwendig, die vor allem die kleineren Höfe finanziell nicht umsetzen können. Doch die Entscheidung sei getroffen, jetzt müsse man sehen, was überhaupt in den vorhandenen Stallungen bautechnisch möglich sei. „Der Frust bei den Sauenhaltern ist



Foto: Landvolk

groß. Sie haben zwar jetzt endlich Rechts- und Planungssicherheit, doch verstehen diesen falsch verstandenen, angeblichen Tierschutz nicht“, sagt Vize-Präsident Ehlers. Die angestrebte Gruppenhaltung werde vermehrt Rankämpfe bei den Sauen mit sich bringen. Das Fixieren von Sauen in Kastenständen soll laut Bundesratsbeschluss deutlich beschränkt werden. Kastenstände sollen im Deckbereich der Ställe nach einer Übergangszeit von fünf Jahren nicht mehr zulässig sein bzw. nach Bauantragstellung nach acht Jahren – Sauen sollen nur noch direkt bei der Besamung fixiert werden dürfen. Generell soll eine Gruppenhaltung mehr Platz im Stall gewährleisten. In dem Stallbereich, in dem die Ferkel zur Welt kommen, ist angedacht, die Kastenstandhaltung künftig höchstens fünf statt bisher 35 Tage zuzulassen.

„Mit dem bislang diskutierten Kompromiss hätten wir mit großen Bauchschmerzen leben können. Doch weitere Zugeständnisse, wie die jetzt beschlossene fünf Quadratmeter pro Tier im Deckzentrum und die nicht sachgerechte Haltung während der Rausche, sind aus unserer Sicht nicht mehr akzeptabel und haben für das Landvolk eine rote Linie überschritten“, erklärt Ehlers. Trotzdem muss das Ziel sein, möglichst viele Sauenhalter und Ferkelerzeuger in Deutschland zu halten. Die notwendigen Stallumbauten müssen genehmigungsfähig, umsetzbar und wirtschaftlich verhältnismäßig sowie deren in Aussicht gestellte Förderung unkompliziert sein. Andernfalls befürchtet das Landvolk eine Abwanderung der Ferkelerzeugung ins Ausland. Wertschöpfung und Tierwohl gehen dann verloren.

## Über 40.000 Erntehelfer eingereist

Bilanz: DBV-Portal gut genutzt

**Berlin (dbv).** Der Deutsche Bauernverband zieht eine positive Bilanz: Durch die von der Bundesregierung eingeführte Sonderregelung zur Einreise für Saisonarbeitskräfte wurden – von 2.323 landwirtschaftlichen Betrieben – zwischen Anfang April und 15. Juni 2020 knapp 48.000 Einreisen über das Internetportal „Saisonarbeit 2020“ des Deutschen Bauernverbandes gemeldet. 40.318 Personen sind laut Bundespolizei dann tatsächlich mit dem Flugzeug nach Deutschland eingereist.

„Diese Sonderregelung war wegen der geschlossenen Grenzen extrem wichtig für unsere Betriebe. Nur so konnten wir weiter unserer Verpflichtung nachkommen, die Bevölkerung mit hochwertigen, heimischen Nahrungsmitteln zu versorgen“, sagt der Präsident des Deutschen Bauernverbandes, Joachim Rukwied.

Das Bundeskabinett hatte in der vergangenen Woche ein vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft neu gefasstes Konzeptpapier zur Einreise und Beschäftigung ausländischer Saisonarbeitskräfte verabschiedet. Die bisherigen Einreisebeschränkungen, insbesondere die Verpflichtung zur Anreise per Flugzeug,

wurden aufgehoben. Ab dem 16. Juni können Saisonkräfte aus EU-Mitgliedsstaaten und assoziierten Schengen-Staaten wieder ohne vorherige Anmeldung im DBV-Meldeportal einreisen – sowohl mit dem Flugzeug als auch auf dem Landweg. Dies gilt bis einschließlich 31. Dezember 2020 – vorbehaltlich aktueller Änderungen des Pandemiegeschehens. Mit dem Wegfall der Einreisebeschränkungen für Saisonkräfte ab dem 16. Juni entfiel auch die Pflicht zur Meldung der Einreise bei der Bundespolizei. Das DBV-Meldeportal wird daher auf ein Informationsportal umgestellt. Die bislang auf der Portal-seite verfügbaren Informationsschreiben und Hinweise in verschiedenen Sprachen werden nach Anpassung an die neuen Vorgaben hier zum Download bereitgestellt.

Bilanz des Verfahrens mit Ablauf des 15. Juni 2020:

- Anzahl tatsächlich durchgeführte Flüge: 293
- Anzahl angekündigte Erntehelfer DBV: 47.433 (April: 24.320, Mai: 21.260, Juni: 1.853)
- Anzahl eingereiste Erntehelfer: 40.318 (April: 20.335, Mai: 18.373, Juni: 1.612)

## Gewässerschutz zeigt Wirkung

DBV bewertet Ergebnisse des Nitratberichts 2020 positiv

**Berlin (dbv).** Die Ergebnisse des Nitratberichts 2020 bewertet der stellvertretende Generalsekretär des Deutschen Bauernverbandes (DBV), **Udo Hemmerling, tendenziell positiv.**

„Der Nitratbericht 2020 zeigt, dass die Nitratwerte im Grundwasser sinken und damit die Richtung beim Gewässerschutz stimmt. Deutschlandweit überschreiten knapp 17 Prozent der Messstellen die von der Nitratrichtlinie geforderten 50 mg/l, ein Rückgang um rund einen Prozentpunkt gegenüber

dem letzten Nitratbericht. Damit wird aber auch deutlich, dass sich Änderungen aufgrund der langen Dauer der Grundwasserneubildung erst allmählich zeigen.

Zudem ist bei der Repräsentativität des Messnetzes weiter kritisch zu hinterfragen, inwieweit die landwirtschaftliche Bewirtschaftung tatsächlich maßgeblich für die Nitratwerte an den Messstellen ist. Diese Frage ist jetzt auch bei der Festlegung der so genannten roten Gebiete nach der neuen Düngeverord-

nung von großer Bedeutung. Die Verwaltungen der Länder sind gefordert, die so genannte Binnendifferenzierung deshalb mit Augenmaß und Rücksicht auf die Lebensmittelerzeugung vorzunehmen, ebenso muss es Landwirten ermöglicht werden, sich durch einzelbetriebliche Nachweise von den Auflagen zu befreien.

Gebiete, in denen kein Handlungsbedarf beim Grundwasserschutz besteht, dürfen nicht mit weiteren Auflagen überzogen werden.“



## Die Landvolk App

Neuigkeiten aus der Landwirtschaft in Niedersachsen auf Smartphone und Tablet



Jetzt QR-Code scannen und App laden





EDITORIAL



**Liebe Leserinnen und Leser,** dieses Jahr werden wir wieder vor neue Herausforderung gestellt. Nicht nur, dass wir entweder mit der extremen Witterungslage, wie z. B. extremer Trockenheit oder vollgelaufenen Kellern, zu kämpfen haben. Nein, wir müssen uns auch weiterhin mit dem Thema Corona auseinandersetzen. Jetzt haben wir allerdings auch mal etwas Positives zu berichten. Die gro-

ße Koalition hat mit „BUMS“ ein umfassendes Konjunkturpaket erlassen, um der Wirtschaft in der Corona-Krise wieder auf die Beine zu helfen. Von dem Paket sollen unter anderem Familien, Kommunen, Unternehmer und Arbeitgeber profitieren. Sie wird dabei die Mehrwertsteuer-senkung am meisten beschäftigen. Innerhalb eines Jahres zweimal – wenn man die Erleichterungen für die Gastronomie mitrechnet, sogar dreimal – den Mehrwertsteuersatz zu ändern, ist eine riesige Herausforderung für Kassen- und Rechnungsprogrammierer, aber auch für alle Buchungs- und Abschlussprogramme. Abstimmung und Abgrenzung, wann welcher Mehrwertsteuersatz für wen und wann gilt, bleibt abzuwarten. Wir sind natürlich gut gerüstet und stehen für Sie bereit. Bitte bleiben Sie alle gesund.

Ihr Jörg Gerdes

## Corona I: Prämie steuer- und sozialversicherungsfrei

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 2020 eine „Corona-Prämie“ in Höhe von bis zu 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren. Das kann in Geld oder in Sachleistungen erfolgen. Die Prämie kann in einer Summe ausgezahlt oder in mehrere Beträge aufgeteilt werden.

### Für alle Arbeitnehmer

Die Regelung gilt für alle Arbeitsverhältnisse (auch im Privathaushalt) und alle Arbeitnehmer. Eine besondere Corona-Betroffenheit muss weder auf der Seite des Arbeitgebers noch des Arbeitnehmers nachgewiesen werden. Die 1.500 Euro gelten für jedes Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers extra.

Die Gesetzesmaterialien sprechen von „Corona-Sonderleistungen“: So muss die Zahlung oder Sachleistung in den Lohnaufzeichnungen gesondert dokumentiert und in der Überweisung oder Lohnabrechnung ausdrücklich benannt werden.

Die Prämie muss „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ gewährt werden, sehen Sie dazu den Artikel „Steuerfreie Sonderleistungen rechtssicher gestalten“ auf der nebenstehenden Seite 10. Vor allem darf die Prämie nicht an Stelle einer Vergütung für geleistete Überstunden oder sonstige Mehrarbeit stehen – dann würde sie den Lohnanspruch des Arbeitnehmers erfüllen und wäre als Arbeitsentgelt steuer- und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt.

### Auch für Minijobber

Die Corona-Prämie zählt nicht zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt und wird daher auch nicht bei der 450 Euro Grenze der Minijobber berücksichtigt.

### Beispiel

Klaus Müller hat einen Vollzeit-Job beim Baumarkt. Nebenher hat er noch einen Minijob für 450 Euro im Monat bei Lohnunternehmer Schulz. Beide Betriebe möchten an Müller eine Corona-Prämie zahlen.

### Ergebnis

Die Corona-Prämie kann für jedes Arbeitsverhältnis gesondert genutzt werden. Sowohl der Baumarkt als auch der Lohnunternehmer können Müller zwischen dem 1. März bis 31. Dezember 2020 bis zu 1.500 Euro „Corona-Sonderleistung“ gewähren.

Für den Minijob würde die Zahlung nicht zur Überschreitung der 450 Euro-Grenze und damit zur Sozialversicherungspflicht führen. Damit niemand auf die Idee kommt, mit der Zahlung würde Mehrarbeit bezahlt, sollte Lohnunternehmer Schulz die Arbeitszeitaufzeichnungen laut Mindestlohngesetz sauber erfüllt haben.

### Auch Familienarbeitskräfte

Ob die Prämiegewährung begründet oder angemessen ist, wird normalerweise nicht geprüft. Maßstab für die Anerkennung von Arbeitsverhältnissen unter nahen Angehörigen ist aber das unter Fremden Übliche. Hier gilt dann doch: gut begründen und Maß halten.

Quelle: § 3 Nr. 11a EStG i.d.F. des Corona-Steuerhilfegesetzes

## Gewinnermittlung: Kalenderjahr auch für Landwirte wählbar

Ab dem kommenden Jahr dürfen Landwirte das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr (WJ) wählen. Das kann eine sinnvolle Vereinfachung sein, beispielsweise wenn ein kleiner Landwirtschaftsbetrieb neben einem Gewerbebetrieb besteht. In der Umstellung würde das letzte abweichende WJ (z. B. das WJ 2019/2020) bis zum 31. Dezember verlängert. Ab 2021 wird der Gewinn dann vom 1. Januar bis 31. Dezember ermittelt. Vorteil des abweichenden Wirtschafts-

jahrs der Landwirte ist, dass der Gewinn anteilig dem Steuerjahr zugerechnet wird. Im Jahr 2019 werden beim Wirtschaftsjahr 1. Juli bis 30. Juni also die Hälfte der Gewinne vom WJ 2018/2019 sowie die Hälfte der Gewinne vom WJ 2019/2020 versteuert. So werden Gewinnspitzen geglättet. Darauf muss beim WJ vom 1. Januar bis 31. Dezember verzichtet werden.

Quelle: § 8c Abs. 2 S. 1 EStDV i.d.F. der 5. Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen

## Konjunkturpaket: Die wichtigsten Entscheidungen

Das gerade beschlossene Konjunkturpaket enthält zahlreiche Maßnahmen. Die einzelnen Elemente sind zum Teil erst grob umrissen und sollen nun zügig in Gesetze umgesetzt werden.

Am wichtigsten sind für Sie zunächst folgende Punkte:

### Degressive Abschreibung

Bewegliche Wirtschaftsgüter wie Maschinen oder Betriebsvorrichtungen (z. B. Stalleinrichtung), die vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 angeschafft werden, können degressiv abgeschrieben werden. Die Abschreibung beträgt das 2,5-fache der linearen AfA, höchstens jedoch 25 Prozent. Sie wird jeweils vom Restbuchwert des Vorjahres berechnet und verringert sich so von Jahr zu Jahr. Neben der degressiven AfA können Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung geltend gemacht werden.

### Verlängerte Investitionsfrist für IAB und 6b-Rücklage

Läuft die dreijährige Investitionsfrist für einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) am Ende des WJ 2019/2020 oder WJ 2020 ab, verlängert sie sich um ein Jahr. Das gleiche gilt für Reinvestitionsrücklagen gem. § 6b EStG, deren Frist an einem Bilanzstichtag zwischen dem 1. März bis 31. Dezember 2020 abläuft. Stimmen Sie diese Fristen unbedingt mit uns ab!

### Vorgezogener Verlustrücktrag

Ein für das Jahr 2020 erwarteter Verlust soll sich schneller auf die Einkommensteuer 2019 auswirken. Dafür darf bei der Steuererklärung 2019 ein vorläufiger Verlustrücktrag bis 30 Prozent der Einkünfte abgezogen werden. Wenn dann später der Steuerbescheid 2020 vorliegt, wird der vorläufige Abzug rückgängig gemacht und der tatsächliche Verlustrücktrag abgezogen.

### Optionsmodell zur Körperschaftsteuer

Personengesellschaften sollen mit einem Optionsmodell die Möglichkeit bekommen, sich wie eine Körperschaft (z. B. GmbH) besteuern zu lassen. Das würde zu einer Steuerentlastung für Gewinne, die im Betrieb verbleiben, führen.

### Überbrückungshilfen für kleine und mittlere Betriebe

Eine Überbrückungshilfe kann von kleinen und mittleren Betrieben bis zum 31. August 2020 beantragt werden. Voraussetzung ist, dass es in den Monaten April und Mai einen Umsatzrückgang von mindestens 60 Prozent gegenüber den Vorjahresmonaten gab, und dass der Rückgang bis August mit mindestens 50 Prozent fort dauert.

### Prämie für Ausbildungsplätze

Betriebe, die die Zahl der Ausbildungsplätze in diesem Jahr im Vergleich zu

den drei Vorjahren nicht verringern, bekommen eine Prämie von 2.000 Euro für jeden neu abgeschlossenen Ausbildungsvertrag. Bei Erhöhung des Angebots erhalten sie für zusätzliche Ausbildungsverträge 3.000 Euro.

### Weitere Maßnahmen

- Je kindergeldberechtigtem Kind wird ein Kinderbonus von 300 Euro in zwei Raten im September und Oktober 2020 ausgezahlt. Da der Bonus in die Günstigerprüfung zu den Kinderfreibeträgen einfließt, hat er bei hohen Einkommen keine Wirkung.
- Elektro-PKW und Elektro-Nutzfahrzeuge sollen steuerlich und durch Kaufprämien zusätzlich gefördert werden.
- Geplant ist zudem, dass die Sozialversicherungsbeiträge von Arbeitnehmern mit Bundeszuschüssen auf 40 Prozent (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) begrenzt werden.
- Außerdem soll die EEG-Umlage für die Jahre 2021 und 2022 auf 6,5 bzw. 6,0 Cent je Kilowattstunde gedeckelt werden.
- Tierwohlfördernde Haltung soll durch ein Investitionsförderungsprogramm für den Stallbau in den Jahren 2020 und 2021 gefördert werden.

Quelle: Regierungsentwurf z. Corona-Steuerhilfegesetz, Koalitionsausschuss 03.06.2020

## Umsatzsteuer I: Ermäßigter Steuersatz für Restaurant und Verpflegung



Um der Gastronomie zu helfen, senkt die Bundesregierung vorübergehend die Umsatzsteuer auf Restaurants- und Verpflegungsumsätze. Die Gesetzesänderung ist bereits abgeschlossen. Durch die im Konjunkturpaket beschlossene Steuersatzsenkung wird sie zusätzlich verstärkt.

Der Steuersatz beträgt dann

- 5 Prozent vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020
- 7 Prozent vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021
- 19 Prozent ab dem 1. Juli 2021 (vor-

aussichtlich).

### Diese Umsätze sind betroffen

Der ermäßigte Steuersatz gilt nur für Speisen, für Getränke müssen weiterhin 19 Prozent Umsatzsteuer abgeführt werden. Für zubereitete Speisen zum Mitnehmen galt schon bisher der ermäßigte Steuersatz. Nun greift er auch, wenn die Speisen zum Verzehr vor Ort oder in Kombination mit weiteren Dienstleistungen angeboten werden. Begünstigt ist das Angebot von Speisen nun

- in Gaststätten, Restaurants, Imbissen,
- in Hof-Cafés und Besenwirtschaften und
- bei Catering und Partyservice.

Werden Arbeitnehmer oder Saisonarbeitskräfte beköstigt, ohne dies zu berechnen, wird von einem Tausch Ar-

beit gegen Verpflegung ausgegangen. Auch darauf wird nur der ermäßigte Umsatzsteuersatz auf den Sachbezugswert angewendet.

### Auf die richtigen Aufzeichnungen achten

Werden Komplettenüs mit Speisen und Getränken angeboten, müssen für die Umsatzsteuer die Preise aufgeteilt werden – im Zweifel im Verhältnis der Einzelpreise für Getränk und Speise. Auch Pauschalpreise, beispielsweise für Speisen mit Geschirr, Tischen und Stühlen oder für „Geburtstagsfeier komplett pro Person“, müssen entsprechend aufgeteilt werden. Stimmen Sie diese Aufteilungen mit uns ab.

Wenn Sie eine Registrierkasse verwenden, müssen Speisen- und Getränkeinnahmen jeweils einzeln aufgezeichnet werden. Verwenden Sie eine offene Ladenkasse, müssen Sie sicherstellen, dass die Tageseinnahme nach Umsatzsteuersätzen aufgeteilt werden kann – auch das erläutern wir Ihnen gerne.

Quelle: § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG i.d.F. des Corona-Steuerhilfegesetzes

## Arbeitnehmer: Steuerfreie Sonderleistungen rechtssicher gestalten

Ob Zuschüsse zu Gesundheitsmaßnahmen, Sachleistungen innerhalb der 44-Euro-Grenze oder aktuell der 1.500 Euro Corona-Zuschlag: Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, Arbeitnehmern lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Zusatzleistungen zukommen zu lassen. Das kommt bei den Arbeitnehmern gut an. Wichtig ist dabei, rechtssicher zu gestalten.

So gilt die Bedingung, dass diese Leistungen „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden“. Aktuell ist nicht eindeutig, wie diese Bedingung erfüllt werden muss. Der Bundesfinanzhof hat die Anforderungen in einem Urteil erheblich gesenkt, eine geplante Gesetzesänderung soll sie wieder heraufsetzen.

Die Finanzverwaltung stellt in einem aktuellen Erlass folgende Anforderungen, damit die Bedingung „zusätzlich“ erfüllt wird:

- die Leistung darf nicht auf den Lohnanspruch angerechnet werden,
- der Lohnanspruch darf nicht in den Anspruch auf die Leistung umgewandelt werden,
- die Leistung darf keine Lohnerhöhung ersetzen, auf die der Arbeitnehmer Anspruch hätte oder die schon

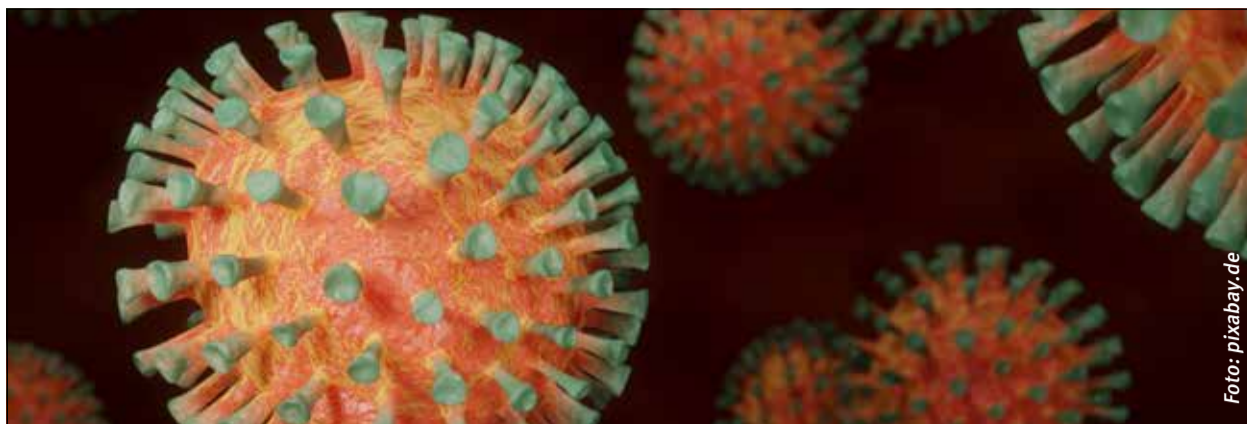
vereinbart ist,

- beim Wegfall der Leistung darf der Lohn nicht automatisch erhöht werden

An diese Anforderungen sollten Sie sich vorerst halten.

Stimmen Sie die Gewährung von Zusatzleistungen mit uns ab, damit die Betriebsprüfung den Arbeitnehmern die Freude daran nicht nachträglich verdirbt. Unter Umständen kann auch eine arbeitsrechtliche Beratung sinnvoll sein.

Quelle: BFH-Urteil vom 01.08.2019 VI R 32/18, BMF-Schreiben vom 05.02.2020



## Corona II: Erleichterungen für Steuerzahler

Eine große Belastung für viele Betriebe ist der Lock-Down aufgrund der Corona-Pandemie. Die Unternehmen sollen nicht nur mit direkten Zuschüssen, sondern auch durch steuerliche Erleichterungen unterstützt werden.

### Vereinfachte Stundungen

So sollen fällige Steuern – auch die Umsatzsteuer – gestundet werden können, in der Regel zinslos. Der Betrieb muss dafür darlegen, dass er direkt und nicht unerheblich wirtschaftlich betroffen ist. Für Stundungen bis zum 31. Dezember 2020 reicht eine schlüssige, aber vereinfachte Begründung

der Betroffenheit aus. An Stundungen über den 1. Januar 2021 hinaus werden voraussichtlich höhere Anforderungen gestellt.

### Vorauszahlungen werden herabgesetzt

Zudem können laufende Vorauszahlungen auf die Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer mit vereinfachter Begründung herabgesetzt werden. Gleiches gilt für die Umsatzsteuersondervorauszahlung.

Wird damit gerechnet, dass für das Jahr 2020 aus allen Einkünften insge-

samt ein Verlust entsteht, können auch für das Jahr 2019 gezahlte Vorauszahlungen nachträglich herabgesetzt werden. Dafür wird der Verlustrücktrag nach 2019, der eigentlich erst im Anschluss an die Steuererklärung 2020 möglich ist, vorweggenommen.

Vorauszahlungen sollten möglichst auf ein realistisches Maß herabgesetzt werden, um nicht durch Nachzahlungen wieder in Liquiditätsprobleme zu geraten.

Quelle: *BMF-Schreiben vom 19.03. und 24.04.2020.*

## Minijob: Überschreiten der 450 Euro während der Corona-Krise

450-Euro-Jobs sind in der Praxis sehr beliebt. Denn für Arbeitnehmer sind solche Beschäftigungen bis 450 Euro weitgehend steuer- und sozialversicherungsfrei.

Allerdings gilt: Überschreitet das Arbeitsentgelt regelmäßig 450 Euro im Monat, so liegt vom Tage des Überschreitens an keine geringfügige Beschäftigung mehr vor. Das gilt nur dann

nicht, wenn die Entgeltgrenze nur gelegentlich und nicht vorhersehbar überschritten wird, z. B. weil der Minijobber zur Vertretung eines erkrankten Kollegen Mehrarbeit leistet.

Als nur gelegentlich gilt bislang entsprechend der Zeitgrenzen einer kurzfristigen Beschäftigung ein Zeitraum von bis zu drei Monaten. Aufgrund der Corona bedingten Ausweitung der kurz-

fristigen Beschäftigung auf bis zu fünf Monate Beschäftigungsdauer in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober 2020 gilt auch bei unvorhersehbarem Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze eine Dauer von bis zu fünf Monaten noch als gelegentliches Überschreiten.

Quelle: *Geringfügigkeitsrichtlinien der Spitzenverbände der Sozialversicherung, Ergänzung vom 30. März 2020*

## Tarifglättung: Nun geht's los!

Die Gewinnglättung wurde Ende 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Nach Genehmigung der EU und Nachbesserung durch den deutschen Gesetzgeber heißt sie nun „Tarifermäßigung“ und kann durch die Finanzämter umgesetzt werden. Landwirte mit erheblich schwankenden Gewinnen können daraus beachtliche Einkommensteuervorteile haben. Die werden umso kleiner, je gleichmäßiger die Einkünfte von Jahr zu Jahr ohnehin schon sind. Die Regelung wird also nicht allen etwas bringen, sie wird aber auch niemanden schlechter stellen. Die Auswirkungen können im Einzelfall sehr komplex sein. Steuergestaltungen sind daher nur noch schwer kalkulierbar.

### Ziel:

**Gewinnschwankungen ausgleichen**  
Mit der Tarifglättung sollen steuerliche Nachteile aus Gewinnschwankungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ausgeglichen werden. Durch eine fiktive Vergleichsrechnung soll über einen Dreijahreszeitraum eine gleichmäßige Besteuerung der land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte hergestellt werden. Berücksichtigt werden aber auch nur diese Einkünfte – Gewinnschwankungen beispielsweise aus einem Gewerbebetrieb werden nicht ausgeglichen.

Die Gewinnermittlungsart – ob Bilanz, Einnahmen-Überschussrechnung oder Durchschnittssatzgewinnermittlung (§ 13a EStG) – ist unerheblich. Auch Verpächter sind begünstigt, sofern aus der Verpachtung Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielt werden.

**Wie funktioniert die Tarifglättung?**  
Die Tarifglättung wird für drei feste

dreijährige Betrachtungszeiträume vorgenommen: 2014 bis 2016, 2017 bis 2019 und 2020 bis 2022. Nach dem Jahr 2022 endet die Tarifglättung.

Wie sie funktioniert, zeigt folgendes vereinfachtes Beispiel:

### Beispiel:

Landwirt Schulz ist verheiratet und hat keine Kinder. Er bewirtschaftet einen Sauenhaltungsbetrieb. Weitere Einkünfte hat er nicht. Die Gewinne der einzelnen Wirtschaftsjahre werden anteilig den Steuerjahren zugerechnet, daraus ergeben sich die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Anhand der Einkünfte und nach Berücksichtigung von Posten wie Versicherungsbeiträgen wird die Einkommensteuer (ESt) festgesetzt.

### Folge:

Bei Schulz ergeben sich folgende Beiträge:  
20.000 € Einkünfte im Jahr 2017, ESt: 0 €  
40.000 € Einkünfte im Jahr 2018, ESt: ca. 2.300 €  
90.000 € Einkünfte im Jahr 2019, ESt: ca. 17.500 €

### Auswirkung der Tarifglättung im Betrachtungszeitraum

Landwirt Schulz bekommt zunächst die Einkommensteuerbescheide der Jahre 2017 und 2018 mit den genannten Einkommensteuerbeträgen. Im Jahr 2019 wird dann die Tarifglättung berücksichtigt. Das erfolgt in drei Schritten.

### 1. Schritt: Summe der tatsächlichen Einkommensteuer

Bei Schulz ergeben sich folgende festgesetzte ESt-Beträge:

0 € in 2017 + 2.300 € in 2018 + 17.500 € in 2019 = 19.800 €.

### 2. Schritt: Summe der fiktiven Einkommensteuer

Als nächstes wird die fiktive Einkommensteuer ausgerechnet. Gewinn und Verlust der drei Kalenderjahre werden zusammengezählt und gleichmäßig verteilt: 20.000 € in 2017, 40.000 € in 2018 und 90.000 € in 2019 ergeben 150.000 €, geteilt durch 3 sind das durchschnittlich 50.000 € pro Jahr.

Die fiktive Einkommensteuer beträgt dann:

5.000 € in 2017 + 4.900 € in 2018 + 4.700 € in 2019 = 14.600 €.

### 3. Schritt: Vergleichsrechnung

Die Differenz aus den Steuerbeträgen der tatsächlichen Einkünfte und den fiktiven Steuerbeträgen der gleichmäßig verteilten Einkünfte wird auf die Einkommensteuer des letzten Steuerjahres im Betrachtungszeitraum angerechnet oder erstattet.

Bei Schulz ergibt sich:

tatsächliche Einkommensteuer 2017 bis 2019	19.800 €
abzüglich fiktive Einkommensteuer 2017 bis 2019	14.600 €
Differenz	5.200 €

Die Differenz wird Schulz im Einkommensteuerbescheid 2019 angerechnet. Er zahlt also für das Jahr 2019 statt 17.500 Euro nur 12.300 Euro Einkommensteuer.

### Fazit:

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 6. Mai 2020 die erforderlichen Vordrucke veröffentlicht, die Auswirkung der Tarifglättung auf Ihre Einkommensteuer erläutern wir Ihnen gern.

## Umsatzsteuer II: Steuersätze werden sinken

Im Konjunkturpaket mit seinen zahlreichen Maßnahmen sticht ein Punkt besonders hervor: Die Umsatzsteuersätze werden für einen Zeitraum von sechs Monaten gesenkt. Vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sinkt

- der Regelsteuersatz von 19 Prozent auf 16 Prozent,
- der ermäßigte Steuersatz von sieben Prozent auf fünf Prozent.

Für Unternehmer bringt ein Steuersatzwechsel viele Fragen und Fallstricke mit sich. Auf gleich zwei Wechsel binnen sechs Monaten müssen Sie sich rechtzeitig einstellen. Daher möchten wir Sie schon jetzt auf die wichtigsten Punkte hinweisen, auch wenn die Details zur Drucklegung dieser Steuerinformation noch nicht vollständig bekannt waren.

### Welche Umsätze sind genau betroffen?

Von der Senkung sind die Umsätze betroffen, die zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2020 entstehen.

### Beispiel 1

Landwirt Schulz hat zur Regelbesteuerung optiert. Alle Waren und Produkte, die er bis einschließlich 30. Juni 2020 ein- und verkauft, unterliegen den Steuersätzen von sieben Prozent und 19 Prozent. Ab 1. Juli 2020 gelten die Steuersätze von fünf Prozent und 16 Prozent. Unerheblich ist, wann Schulz die Waren bezahlt oder die Zahlungen erhält. Auch das Datum der Rechnungserstellung ist unwichtig. Entscheidend ist allein der Zeitpunkt der Lieferung.

### Beispiel 2

Lohnunternehmer Schmidt häckselt für Landwirte Gras. Alle bis zum 30. Juni erbrachten Dienstleistungen muss er mit 19 Prozent Umsatzsteuer abrechnen, ab dem 1. Juli erbrachte Leistungen mit 16 Prozent. Zudem hebt er mit seinem Bagger für einen Bauherrn eine Baugrube aus. Er beginnt damit am 29. Juni und wird am 2. Juli fertig. Die Leistung ist erst erbracht, wenn sie fertig ist – also im Juli. Deshalb stellt Schmidt für die gesamte Leistung den verringerten Satz von 16 Prozent in Rechnung.

### Technische Umsetzung in Angriff nehmen

Wichtig ist die saubere technische Umsetzung ab dem ersten Tag. Achten Sie auf die richtigen Steuersätze bei Eingangsrechnungen. Stellen Sie Ihr eigenes Rechnungsprogramm um. Besonders Kassensysteme müssen rechtzeitig umprogrammiert werden (dabei die Protokollierung der Änderungen nicht vergessen). Nachträgliche Korrekturen sind möglich, aber aufwendig und zögerlich.

### Folgen für die pauschalierenden Landwirte

Nach Stand zur Drucklegung der Steuerinformation soll der Pauschalsteuersatz von 10,7 Prozent nicht verändert werden. Der Pauschalsteuersatz für Getränke und alkoholische Flüssigkeiten (z. B. Wein) soll auf 16 Prozent gesenkt werden, es würde noch eine Zusatzsteuer

von 5,3 Prozent anfallen. Die Senkung der Umsatzsteuer bedeutet für pauschalierende Landwirte auf jeden Fall, dass Betriebsmittel und Investitionen ab dem 1. Juli günstiger werden.

### Beispiel 3

Landwirt Meyer wendet die Umsatzsteuerpauschalierung an. Er will einen Mährescher für 200.000 Euro netto kaufen. Meyer überlegt, ob er das noch im Juni macht oder erst im Juli.

### Auswirkungen

Kauft Landwirt Meyer den Mährescher im Juli, spart er 3 Prozent Umsatzsteuer – von 200.000 Euro sind das immerhin 6.000 Euro. Allerdings kann er dann im Wirtschaftsjahr 2019/2020 noch keine Abschreibung und Sonderabschreibung geltend machen.

### Beispiel 4

Landwirt Huber und Landwirt Bode bauen jeweils eine Maschinenhalle.

Landwirt Huber gibt die Gewerke einzeln in Auftrag. Alle Arbeiten bis zum Rohbau sind bis zum 30.06. abgeschlossen und abgenommen, auf die Baukosten dafür entstehen jeweils 19 Prozent Umsatzsteuer. Nur Hallentore und Elektrik lässt Huber im Juli einbauen, diese Baukosten werden mit 16 Prozent belastet.

Landwirt Bode hat einen Generalunternehmer mit der schlüsselfertigen Erstellung der Halle beauftragt. Er nimmt die fertige Halle im Juli 2020 ab. Die Leistung wird also im Juli erbracht und unterliegt insgesamt dem Steuersatz von 16 Prozent Umsatzsteuer. Das gilt auch dann, wenn Bode bis zum 30. Juni bereits Abschläge mit 19 Prozent USt gezahlt hat. In der Endabrechnung erfolgt dann die Korrektur auf den richtigen Steuersatz von 16 Prozent.

### Preise in der Direktvermarktung neu kalkulieren

Private Kunden, z. B. in der Direktvermarktung oder Pensionspferdehaltung, werden erwarten, dass die Senkung der Steuersätze an sie weitergegeben wird. Allerdings werden um zwei Prozent günstigere Äpfel kaum dazu führen, dass der Kunde einen Apfel mehr kauft.

### Verträge anpassen

Bei Miet-, Pacht oder Leasingverträgen prüfen wir gemeinsam mit Ihnen, ob eine vorübergehende Anpassung erforderlich ist.

Insbesondere pauschalierende Landwirte sollten in Verträgen klar regeln, wer die veränderten Umsatzsteuersätze bezahlt. Ist ein Nettopreis vereinbart, profitiert der Kunde. Ein Bruttobetrag bleibt dagegen unverändert. Vor mehr als vier Monaten vor der Gesetzesänderung vereinbarte Bruttopreise sind von Gesetzes wegen auf den verringerten Umsatzsteuersatz anzupassen.

### Fazit

Sichere Aussagen zu Details der Änderungen können wir erst machen, wenn das Gesetz verabschiedet ist. Wir unterstützen Sie gern bei der Organisation der Steuersatzumstellung.

## Entstehung der Umsatzsteuer

**Neben der tatsächlich (endgültig) ausgeführten Leistung führt auch eine abgeschlossene Teilleistung zur endgültigen Entstehung einer Umsatzsteuer.**

Damit eine Teilleistung vorliegen kann, müssen zwei notwendige Bedingungen nach nationalem Recht vorliegen:

1. Es muss sich um eine wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbare Leistung handeln und
2. es muss eine Vereinbarung über die Ausführung der Leistung als Teil-

leistungen vorliegen, die Teilleistung muss gesondert abgenommen und abgerechnet werden.

Die erste Voraussetzung ist ein objektives Kriterium, das sich an der Art der Leistung orientiert und jeweils auch von branchentypischen Kriterien abhängig ist. Die zweite Voraussetzung ist ein individuelles Kriterium, hier kommt es auf die vorliegende individuelle Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien an. Zumindest in der Vergangenheit hat die Finanzverwaltung hier auch nachträgliche Vertragsanpassungen akzeptiert.

## Biogas:

# Bemessungsgrundlage für Wärmeabgabe

„1. Ist ein fiktiver Einkaufspreis nicht feststellbar, sind die Selbstkosten als Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG anzusetzen. 2. Bei der Bestimmung der Selbstkosten ist nicht die sog. energetische Aufteilungsmethode, sondern die sog. Marktwertmethode anzuwenden, wonach die gesamten Selbstkosten nach demjenigen Schlüssel auf Wärme und Strom aufzuteilen sind, der dem Verhältnis der Marktpreise der produzierten Wärmemengen zur produzierten Strommenge entspricht.“

FG Niedersachsen, Urteil vom 19.09.2019, 11 K 195/17, LEXinform 5022640

### Erläuterungen

Die Klägerin betreibt eine Biogasanlage zur Erzeugung von Biogas aus Biomasse. Das Biogas wird zur dezentralen Strom- und Wärmeproduktion in einem angeschlossenen Blockheizkraftwerk (BHKW) benutzt, in dem es einem Verbrennungsmotor zugeführt wird, der einen Generator antreibt. Die dabei erzeugte Wärme dient zu einem Teil dem Produktionsprozess, der überwiegende Teil der Wärme steht für andere Zwecke zur Verfügung oder bleibt ungenutzt.

Die Klägerin überließ die überschüssige Wärme im Streitjahr unentgeltlich an zwei andere Unternehmer zur Trocknung von Holz und zur Beheizung von Spargelfeldern. In den Verträgen ist jeweils geregelt, dass die Höhe der Vergütung je nach wirtschaftlicher Lage des Wärmeabnehmers individuell vereinbart und in den Verträgen nicht festgelegt wird.

Da die Klägerin den beiden Wärmeabnehmern kein Entgelt in Rechnung stellte, ging der Betriebsprüfer von einer unentgeltlichen Zuwendung seitens der Klägerin aus. Mangels eines Einkaufspreises berechnete er die Bemessungsgrundlage für die Wertabgaben nach den Selbstkosten. Das Finanzamt erließ entsprechende Bescheide, der Einspruch gegen diese Bescheide blieb erfolglos.

Mit ihrer ursprünglichen Klage machte die Klägerin geltend, der von ihr aufgrund der Wärmeabgabe erhaltende KWK-Bonus sei ein Entgelt von dritter Seite. Das Finanzgericht gab der Klage mit Urteil vom 28.11.2013 (16 K



Foto: Philipp Pohlmann / pixello.de

247/12) statt. Auf die Revision des Finanzamts hob der BFH mit Urteil vom 31.05.2017 (XI R 2/14, BStBl. II 2017, 1024, LEXinform 0934594, vgl. DBV-Steuerinfo Nr. 72/2017) dieses Urteil auf und verwies die Sache an den Finanzgericht zurück. Der KWK-Bonus sei nicht als Entgelt von dritter Seite im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 3 UStG zu beurteilen. Die Sache war nicht spruchreif, da nicht entschieden werden konnte, in welcher Höhe die unentgeltlichen Wertabgaben der Klägerin versteuert werden müssen. Der Streit befindet sich daher bereits im 2. Rechtszug.

### Anmerkungen

Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG unterliegen Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, der Umsatzsteuer. Gem. § 3 Abs. 1 b Satz 1 Nr. 3 UStG werden bestimmte andere unentgeltliche Zuwendungen eines Gegenstandes einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt. Voraussetzung dafür ist, dass der Gegenstand oder seine Bestandteile zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben.

Im Besprechungsfall handelte es sich um eine solche unentgeltliche Zuwendung. Die Unternehmer haben an die Klägerin kein Entgelt für die Wärme-

abgabe geleistet und der KWK-Bonus stellt nach Auffassung des BFH kein Entgelt von dritter Seite dar.

Die Bemessungsgrundlage bei Lieferungen im Sinne des § 3 Abs. 1 b UStG wird gem. § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG nach dem Einkaufspreis zzgl. der Nebenkosten für den Gegenstand oder für einen gleichartigen Gegenstand oder mangels eines Einkaufspreises nach dem Selbstkosten jeweils zum Zeitpunkt des Umsatz bemessen. Da sich im Besprechungsfall weder ein Einkaufspreis noch ein fiktiver Einkaufspreis feststellen ließ, war insoweit auf die Selbstkosten der Klägerin abzustellen. Eine Rechtsgrundlage, die unentgeltliche Wärmeabgabe stattdessen aus Vereinfachungsgründen nach dem bundesweit einheitlichen durchschnittlichen Fernwärmepreis des jeweiligen Vorjahres auf der Basis der jährlichen Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zu bemessen (vgl. Abschnitt 2.5 Abs. 22 Satz 8 UStAE), gäbe es nicht.

Die Selbstkosten umfassen alle Kosten, die durch den betrieblichen Leistungsprozess entstanden sind und mit denen die Kostenrechnung des Unternehmers belastet worden ist. Während das Finanzamt nach Auffassung der Finanzrichter bei der Bestimmung der Selbstkosten von einem richtigen Ge-

samtaufwand ausgegangen ist, hat es bei der Berechnung der Selbstkosten zu Unrecht die sog. energetische Aufteilungsmethode angewandt. Bei dieser Methode werden die Kosten nach demjenigen Schlüssel auf Wärme und Strom aufgeteilt, der dem Verhältnis von produzierter Wärmemenge zur produzierten Strommenge, bezogen auf die insgesamt produzierte Energiemenge, entspricht. Diese Aufteilung sei nicht sachgerecht, weil die durch den Betrieb des BHKW erzeugten Produkte (Strom und Wärme) nicht miteinander vergleichbar seien. Dafür spreche, dass Hauptaufgabe des BHKW die Produktion von Strom ist, während es sich bei der zwangsläufig entstehenden Wärme lediglich um ein Nebenprodukt handelt. Die beiden Erzeugnisse unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Nutzbarkeit und Verwertbarkeit. Elektrische Energie sei multifunktional nutzbar, lasse sich gut in andere Energieformen umwandeln und kann in großen Mengen über weite Strecken transportiert werden. Die Nutzung von Wärme sei dagegen stark eingeschränkt, zumal eine Umwandlung in Strom nur unter technischen Schwierigkeiten möglich sei. Dies führe dazu, dass die Produkte Strom und Wärme trotz der gleichen Bemessung als Kilowattstunde auf verschiedenen Märkten und zu stark

voneinander abweichenden Preisen angeboten werden.

Im Ergebnis ist nach Auffassung der Finanzrichter die sog. Marktwertmethode anzuwenden, wonach die gesamten Selbstkosten nach demjenigen Schlüssel auf Wärme und Strom aufzuteilen sind, der dem Verhältnis der Marktpreise der produzierten Wärmemenge zur produzierten Strommenge entspricht.

Zur Bestimmung des ortsüblichen Marktpreises seien die Angebote benachbarter Stadtwerke zugrunde zu legen, die in einer räumlichen Nähe zu der Klägerin ohne direkte Anschlussmöglichkeiten dieser Fernwärme anbieten. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Klägerin keine Liefergarantie bietet, sodass der Wert der Wärme mit 4 ct/kWh zu schätzen sei.

### Praxisinweise

Das FG Niedersachsen hat die Revision nicht zugelassen. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist beim BFH unter dem Aktenzeichen XI B 104/19 anhängig.

Die Marktwertmethode wird auch vom FG Münster im Urteil vom 1.10.2019 (15 K 1050/16, EFG 2019, 1930 - 1938) für die Aufteilung der Selbstkosten angewendet. Anders als das FG Niedersachsen wendet das FG Münster als Marktpreise Werte aus einer wissenschaftlichen Untersuchung aus dem Jahr 2016 von Herbis, Halbherr und Braun (Preis für die Abgabe von Wärme aus Biogasanlagen Dritte, Agrarbetrieb 2018, 12 - 15) an, die einen bundesdurchschnittlichen Arbeitspreis in Höhe von 2,93 ct/kWh ermittelt haben. Die zugelassene Revision gegen das Urteil aus Münster ist unter dem Aktenzeichen XI R 31/19 beim BFH anhängig.

Für die Beratungspraxis empfiehlt es sich, anhängige Einspruchsverfahren unter dem Verweis auf das anhängige Revisionsverfahren zum Ruhen zu bringen. Das zu erwartende Urteil wird Sicherheit bringen, ob die energetische Aufteilungsmethode oder die Marktwertmethode, wovon auszugehen ist, anzuwenden ist. Wünschenswert wäre darüber hinaus, dass der BFH sich auch dazu äußert, wie Marktpreise von Strom und Wärme zu ermitteln sind, da hier auch in der Finanzgerichtsbarkeit Uneinigkeit herrscht.

## Freiwilliger Landtausch:

# Keine Aufdeckung der stillen Reserven

„Für den freiwilligen Landtausch gelten einkommensteuerrechtlich dieselben Folgen, wie beim Regelflurbereinigungs- und beim Baulandumlegungsverfahren. Der Austausch von Grundstücken im Rahmen eines freiwilligen Landtauschs ist daher nicht nach den für den freiwilligen Tausch von Wirtschaftsgütern maßgeblichen Grundsätzen des § 6 Abs. 6 Satz 1 EStG zu beurteilen, sondern - soweit Wertgleichheit besteht - einkommensteuerrechtlich neutral.“

### Erläuterungen

Der Kläger, ein Land- und Forstwirt, trat im Jahr 2011 mit weiteren Land- und Forstwirten der Region in Verhandlungen über einen Landtausch von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Anlass des beabsichtigten Landtauschs war eine Arrondierung der betroffenen Flächen und die hieraus resultierende Bewirtschaftungserleichterung.

Nachdem die Tauschpartner nach Abschluss der Verhandlungen im September 2012 bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde die Durchführungen des freiwilligen Landtauschs beantragt haben, ordnete die Bezirksregierung diesen antragsgemäß an. Nach der Unanfechtbarkeit des Tauschplans wurde Ende Oktober 2013 die Ausführungen des Tauschplans angeordnet.

Der Kläger bekam im Rahmen des

freiwilligen Landtauschs 61.129 Quadratmeter Fläche und gab 57.387 Quadratmeter Fläche weg. Aufgrund der Mehrausweisungen von 3.742 Quadratmetern hatte er zudem 815 Euro zu zahlen. Das Finanzamt war nun der Auffassung, der Kläger habe durch den Landtausch einen Buchgewinn erzielt, der zu steuerpflichtigen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft führe. Dieser Rechtsauffassung entsprechend erhöhte das Finanzamt in dem Bescheid für 2013 über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft um den anteiligen Buchgewinn. Der Einspruch des Klägers blieb erfolglos. Das Finanzgericht dagegen gab einer hiergegen gerichteten Klage statt. Auch die BFH-Richter konnte das Finanzamt mit seiner Rechtsauffassung nicht überzeugen.

### Anmerkungen

Der freiwillige Landtausch (§ 103 a ff. FlurbG) ist ein behördlich geleitetes Verfahren, das u. a. der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft, d. h. einer im Ergebnis gesteigerten Wirtschaftlichkeit, dient.

Im Verfahren des freiwilligen Landtauschs tritt der neue Rechtszustand entsprechend der Festlegungen des von der Flurbereinigungsbehörde zusammenfassenden Tauschplans ein.

Die Flurbereinigungsbehörde ist Herrin des Verfahrens. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Anordnung über die Ausführung des Tauschplans. Es handelt sich hierbei um einen zu beurkundenden zustimmungsbedürftigen Verwaltungsakt. Die Rechtsänderungen vollziehen sich außerhalb des Grundbuchs. Das bedeutet, dass das Ersuchen der Flurbereinigungsbehörde um Eintragung der Rechtsänderungen in das Grundbuch nur der Grundbuchberichtigung dient. Aus der Rechtsänderung folgt, dass an die Stelle des einen Tauschflurstücks das andere Tauschflurstück tritt und umgekehrt. Die Rechtsverhältnisse, also insbesondere das Eigentum, welche an dem jeweiligen Tauschgrundstück bestanden, setzen sich also ohne weiteres an dem anderen Tauschgrundstück fort (Grundsatz der dinglichen Surrogation). Einfach ausgedrückt ändert sich beim freiwilligen Landtausch das Eigentumsrecht nicht in der Person des Eigentümers, sondern vielmehr im Gegenstand des Eigentums. Die eine Fläche wird durch eine andere Fläche ersetzt. Für das Regelflurbereinigungs- und das Baulandumlegungsverfahren hat der 4. Senat des BFH bereits mehrfach entschieden, dass der Austausch von Grundstücken im Rahmen eines Umlegungsverfahrens nicht nach den für den freiwilligen Tausch von Wirtschaftsgütern maßgeblichen Grundsätzen, insbesondere § 6

Abs. 6 Satz 1 EStG, zu beurteilen ist. Der in das Umlegungsverfahren eingebrachte Grundbesitz und der daraus im Zuteilungswege erlangte Grundbesitz sind als wirtschaftlich identisch zu werten, soweit sie insgesamt Wertgleich sind, mit der einkommensteuerrechtlichen Folge, dass keine Gewinnrealisierung nach Tauschgrundsätzen eintritt (vgl. BFH vom 13.03.1986, IV R 1/84, LEXinform 0072459). Mitentscheidend hierfür war der Umstand, dass dem Eigentümer sein Eigentum nicht genommen wird, sondern es vielmehr in der veränderten Gestalt erhalten bleibt. Soweit der Kläger den Ausgleich in Höhe von 815 Euro für Mehrausweisungen eines landwirtschaftlichen Grundstücks von 3.742 Quadratmetern geleistet hat, handelt es sich hierbei um zusätzliche Anschaffungskosten. Das dem freiwilligen Landtausch innewohnende Tauschelement ist hier nicht vorhanden. Es handelt sich insoweit um ein Erwerbsgeschäft. Die Anschaffungskosten sind zu aktivieren und führen daher ebenfalls nicht zu einer Gewinnrealisation.

### Praxisinweise

Die Entscheidung ist zu begrüßen und war auch nicht anders zu erwarten. Es wäre nicht nachvollziehbar gewesen, dass bei einem freiwilligen Landtausch eine Gewinnrealisierung nach den allgemeinen Tauschgrundsätzen eintritt und bei einem Regelflurbereinigungs-

verfahren nicht. Dies insbesondere, weil der freiwillige Landtausch mit einem hoheitlich angeordneten Flurbereinigungsverfahren ohne weiteres vergleichbar ist.

Der freiwillige Landtausch im Flurbereinigungsverfahren unterliegt grundsätzlich ebenfalls nicht der Grunderwerbsteuer, solange keine Geldleistungen zu erbringen sind. Auch fallen keine Notarkosten oder Grundbuchkosten an.

### Wieder Warnung vor

#### Branchenbuch-Angeboten

Mittelweser (lv). Aus aktuellem Anlass warnt das Landvolk Mittelweser wieder einmal vor Angeboten dubioser Branchenbuchanbieter. Für 984 Euro netto soll ein „Standard Plus Eintrag“ für 24 Monate in einem Online-Branchenbuch erfolgen. Das Angebotsfax ist mit „Branchenbuch Niedersachsen“ überschrieben. Stutzig machen sollte spätestens die Faxnummer für die Rückantwort, die mit 0044 für Großbritannien angegeben ist.

Wer das Kleingedruckte überlesen hat und den Auftrag mit seiner Unterschrift rechtsgültig angenommen hat, kann innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen.

Zuordnung:

# Betriebsvermögenseigenschaft zugekaufter landwirtschaftlicher Flächen

## Erläuterungen

Im Besprechungsfall erwarb die Klägerin 1995 eine ca. 0,75 Hektar große landwirtschaftliche Nutzfläche. Diese war noch an einen Landwirt verpachtet. Der Ehemann der Klägerin betrieb einen Gewerbebetrieb, in welchem er u.a. Gartengeräte veräußerte und reparierte. Als das Pachtverhältnis im Mai 1996 endete, nutzte der Ehemann der Klägerin das Grundstück gelegentlich, um die Maschinen in seinem Betrieb auszuprobieren. Da der Kläger aber keine Verwendung für den Aufwuchs hatte, verpachtete die Klägerin das Grundstück ab Mai 1999 an einen Landwirt. Außerdem durfte der Ehemann weiterhin seine Maschinen auf diesem Grundstück ausprobieren.

Zum 01.01.1996 hatte die Klägerin den landwirtschaftlichen Betrieb ihres Vaters in vorweggenommener Erbfolge eigentumsrechtlich übertragen bekommen. Es handelte sich um einen ruhenden Betrieb, der an mehrere Landwirte parzelliert verpachtet war. Diese Pachtverhältnisse führte sie fort. Die Verpachtung des im Jahr 1995 erworbenen Grundstücks erfolgte aber nicht an einen der Pächter des parzelliert verpachteten Betriebs, sondern an einen weiteren Landwirt.

Das Finanzamt war der Meinung, die Klägerin habe mit dem Grundstück Betriebsvermögen veräußert und müsse den Gewinn versteuern. Das Finanzamt begründete dies in erster Linie damit, dass das Grundstück notwendiges Betriebsvermögen geworden sei. Das Grundstück sei Teil des parzellenweise verpachteten Betriebs geworden und deshalb - wie auch die anderen Grundstücke dieses Betriebs - notwendiges Betriebsvermögen. Hilfsweise vertrat die Finanzverwaltung die Auffassung, dass das Grundstück gewillkürtes Betriebsvermögen geworden sei, weil die Klägerin die Pachteinnahmen bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft erklärte hatte.

Die Klage beim Finanzgericht (FG Köln vom 21.04.2016, dazu DBV-Steuerinfo 04/2017) war erfolgreich. Das Finanzgericht lehnte sich an das BFH-Urteil vom 19.07.2011 (IV R 10/09, BStBl. II 2012, S. 93) an. Nach dieser Entscheidung erfordere die Zuordnung einer hinzu erworbenen verpachteten Fläche zum notwendigen Betriebsvermögen, dass der Erwerber diese Fläche eindeutig dem Betriebsvermögen zuordne. Aus den Bemühungen der Klägerin, die erworbene Fläche für den Gewerbebetrieb des Ehemannes nutzbar zu machen, hatte das Finanzgericht die Schlussfolgerung gezogen, dass eine Zuordnung zum landwirtschaftlichen Betrieb subjektiv nicht gewollt war und deshalb notwendiges Betriebsvermögen abgelehnt.

Das Finanzgericht lehnte auch die Auffassung, dass das Grundstück gewillkürtes Betriebsvermögen geworden sei, ab. Die Deklaration der eingekommenen Pacht bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft reiche dafür nicht aus. Außerdem hätten Steuerpflichtige mit Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG erst seit einer Änderung der Rechtsprechung des BFH im Jahr 2003 (BFH vom 02.10.2013, IV R 13/03, BStBl. II 2004, S. 985) die Möglichkeit, gewillkürtes Betriebsvermögen zu bilden.

Das Finanzamt legte Revision zum BFH ein, ohne Erfolg. Damit das Grundstück notwendiges Betriebsvermögen werden konnte, hätte nach Auffassung des BFH eine endgültige Funktionsverweisung (also die Bestimmung, dass das Grundstück zukünftig betrieblich genutzt wird) vorliegen müssen. An die-

ser Voraussetzung fehle es, wenn der Einsatz des Wirtschaftsgutes im Betrieb zwar möglich sei, aber noch nicht sicher.

Erwerbe ein aktiver Landwirt ein Grundstück, welches noch verpachtet sei, werde das Grundstück notwendiges Betriebsvermögen, wenn der Landwirt das Grundstück selbst nutzen wolle und diesen Willen auch eindeutig kundtue und außerdem der Bewirtschaftungswille in einem überschaubaren Zeitraum realisierbar sei.

Auch der Verpächter eines ursprünglich selbstbewirtschafteten Betriebes könne die Zusammensetzung des Betriebsvermögens wie ein aktiver Landwirt ändern. Wirtschaftsgüter, die der Verpächter für seinen verpachteten Betrieb neu anschaffe und dem Pächter des Betriebs verpachte, seien notwendiges Betriebsvermögen.

Bei dem Erwerb einer verpachteten Fläche setze die Annahme von notwendigem Betriebsvermögen aber wie bei der Eigenbewirtschaftung voraus, dass das hinzu erworbene verpachtete Grundstück geeignet und endgültig bestimmt sei, dem verpachteten Betrieb auf Dauer zu dienen. Daneben müsse eine Bewirtschaftung durch den Pächter des landwirtschaftlichen Betriebes in einem überschaubaren Zeitraum möglich sein. Unzutreffend sei die Auffassung der Finanzverwaltung, dass ein an einen Dritten verpachtetes landwirtschaftliches Grundstück, welches erst nach der Einstellung der aktiven Bewirtschaftung erworben werde, ohne weitere Zweckbestimmungen des Betriebsinhabers notwendiges Betriebsvermögen werde, auch wenn es nicht in die bestehenden Pachtverhältnisse einbezogen werde.

Der Erwerb eines verpachteten Grundstücks sei sowohl beim aktiven als auch beim ruhenden Betrieb gleich zu behandeln. In beiden Fällen komme es für die Zuordnung zum notwendigen Betriebsvermögen darauf an, ob der Betriebsinhaber eine entsprechende Zweckbestimmung getroffen habe, wonach das erworbene verpachtete Grundstück entweder dem aktiven Betrieb oder dem Verpachtungsbetrieb auf Dauer zu dienen bestimmt sei. Davon sei bei einem Verpachtungsbetrieb aber nur auszugehen, wenn das Grundstück in das oder bei parzellierter Verpachtung in eines der bestehenden Pachtverhältnisse einbezogen werde.

Die Auffassung der Finanzverwaltung, dass ein Grundstück auch dann notwendiges Betriebsvermögen werde, wenn es bei einem parzelliert verpachteten Betrieb nicht einem der vorhandenen Pächter verpachtet werde, sondern einem weiteren Pächter, sei nicht zutreffend. Ein aktiver Landwirt könne nämlich ein hinzu erworbenes Grundstück, wenn es verpachtet werde oder bleibe, als Privatvermögen behandeln. Würde man dieses Recht dem Verpächter eines parzelliert verpachteten Betriebes nicht einräumen, so würde der Inhaber des Verpachtungsbetriebes schlechter gestellt als der Inhaber eines aktiv bewirtschafteten Betriebes. Da der Verpachtungsbetrieb aber lediglich eine Unterbrechung des früher aktiv bewirtschafteten Betriebes darstelle, sei eine unterschiedliche Beurteilung schon aus Gründen der Gleichbehandlung nicht gerechtfertigt.

Der BFH lehnt auch die Zuordnung zum gewillkürten Betriebsvermögen ab. Dies erfordere einen klaren und eindeutigen Zuordnungswillen. Ob eine eindeutige Zuordnungsentscheidung getroffen wurde, sei eine Frage der konkreten Umstände des Einzelfalles. Die Würdigung der entsprechenden

Tatsachen obliege dem Finanzgericht als Tatsacheninstanz. Das Finanzgericht sei davon ausgegangen, dass die Klägerin das Grundstück nicht zur Betriebserweiterung des Verpachtungsbetriebes, sondern im Hinblick auf eine mögliche Nutzung für den Gewerbebetrieb des Ehemannes erworben habe. Die Verpachtung an einen Landwirt sei nur eine Zwischenlösung gewesen, die keine endgültige Funktionszuweisung zum Verpachtungsbetrieb beinhalte. Diese Würdigung des Finanzgerichts ist für den BFH bindend. Sie verstoße weder gegen die Verfahrensordnung noch gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze.

## Anmerkungen

Für die Frage, ob das Grundstück notwendiges Betriebsvermögen geworden war, ist nach Auffassung des BFH entscheidend, ob es in die bestehenden Pachtverhältnisse des parzellenweise verpachteten Betriebes einbezogen wurde. Die Finanzverwaltung war dagegen der Auffassung, dass aus der grundsätzlichen Gleichbehandlung von parzellierter und geschlossener Verpachtung der Grundsatz abzuleiten sei, dass dann, wenn der Verpächter eines verpachteten Betriebes ein Grundstück hinzu erwerbe und dieses ebenfalls verpachte, das Grundstück notwendiges Betriebsvermögen sei. Nach Auffassung des BFH ist dies nur dann der Fall, wenn bei geschlossener Verpachtung das erworbene Grundstück an den Landwirt verpachtet wird, der den ganzen Betrieb gepachtet hat. Bei parzellierter Verpachtung setzt die Zuordnung zum notwendigen Betriebsvermögen voraus, dass das Grundstück an einen der bisherigen Pächter verpachtet werde.

Der BFH prüft auch bei der Frage des notwendigen Betriebsvermögens, ob eine Zuordnungsentscheidung vorliegt. Das Grundstück müsste dem vorhandenen Betrieb zugeordnet werden. Welche subjektiven Vorstellungen der Grundstückseigentümer hat, fragt der BFH aber nicht. Erwirbt der Verpächter eines geschlossenen verpachteten Betriebes ein Grundstück hinzu und überlässt er es seinem Pächter auch zur Nutzung, ist dies nach Auffassung des BFH eine eindeutige Zuordnungsentscheidung. Das erworbene Grundstück wird

also eventuell auch gegen den Willen des Erwerbers notwendiges Betriebsvermögen. Erwirbt ein aktiver Landwirt ein Grundstück, welches verpachtet ist und in absehbarer Zeit auch nicht in Eigenbewirtschaftung genommen werden kann, so liegt keine automatische Zuordnungsentscheidung zum Betrieb vor. Das Grundstück wird also nicht notwendiges Betriebsvermögen. Der Eigentümer kann es vielmehr im Privatvermögen erwerben und belassen.

Beim Eigentümer eines parzelliert verpachteten Betriebes macht der BFH die Beurteilung der Frage, ob eine Zuordnungsentscheidung zum Betrieb vorliegt, davon abhängig, an wen das Grundstück verpachtet wird. Nur wenn es an einen der bisherigen Pächter verpachtet wird, liegt nach Auffassung des BFH eine Zuordnungsentscheidung zum Betriebsvermögen vor, unabhängig davon, was der Steuerpflichtige wirklich wollte.

Von Bedeutung ist auch die Frage, ob ein Grundstück dadurch gewillkürtes Betriebsvermögen wird, dass der Steuerpflichtige bewusst oder unbewusst die Pachteinkünfte als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erklärt. Hier ist aber ebenfalls nach der Eindeutigkeit zu fragen. Hätte die Klägerin das erworbene Grundstück in das Grund- und Bodenverzeichnis aufgenommen, wären sowohl Finanzgericht als auch BFH davon ausgegangen, dass das Grundstück gewillkürtes Betriebsvermögen war. Die Tatsache, dass die Zuordnung zum gewillkürten Betriebsvermögen bei Gewinnermittlung gem. § 4 Abs. 3 EStG nach allgemeiner Auffassung im Jahr 1996 noch gar nicht möglich war, hätte den BFH sicherlich nicht interessiert, weil er selbst diese Auffassung im Jahr 2003 aufgegeben hat. Durch die Änderung der Rechtsprechung hatte sich die Rechtslage nicht geändert, sondern nur die Erkenntnis darüber, was Recht ist. Da die Klägerin aber erkennbar das Grundstück einer außerlandwirtschaftlichen Nutzung zuführen wollte (Errichtung von Gebäuden für den Gewerbebetrieb des Ehemannes), konnte das Finanzgericht guten Gewissens entscheiden, dass ein Widmungsakt zum gewillkürten Betriebsvermögen nicht stattgefunden habe. Der BFH musste dies nicht

kommentieren, weil es sich um eine Tatsachenwürdigung handelt, die für den BFH grundsätzlich bindend ist.

## Praxishinweise

Erwirbt der Eigentümer eines verpachteten Betriebes ein Grundstück und geht es um die Zuordnung dieses Grundstücks zum Betriebsvermögen oder zum Privatvermögen, so können natürlich unterschiedliche Interessen vorliegen. Sollen die Anschaffungskosten genutzt werden, um z.B. eine Rücklage gem. § 6b EStG zu übertragen, genügt es, dass das Grundstück entweder notwendiges oder gewillkürtes Betriebsvermögen wird. Ist der Erwerber Eigentümer eines im Ganzen verpachteten Betriebes und verpachtet er das Grundstück an seinen Betriebspächter, wird es notwendiges Betriebsvermögen. Ist der Erwerber Eigentümer eines parzelliert verpachteten Betriebes und verpachtet er das Grundstück an einen seiner Pächter, wird es ebenfalls notwendiges Betriebsvermögen. Verpachtet der Eigentümer das Grundstück weder an den Betriebspächter noch an einen seiner Pächter, sondern an einen weiteren Landwirt, kann das Grundstück nur gewillkürtes Betriebsvermögen sein, was aber eine eindeutige Zuordnungsentscheidung voraussetzt. Dies erfordert bei bilanzierenden Betrieben die Aufnahme des Grundstücks in die Bilanz und bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung die Aufnahme des Grundstücks in das Grund- und Bodenverzeichnis. Voraussetzung ist allerdings in allen Fällen, dass das Grundstück in räumlicher Nähe liegt, also dem vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb auch räumlich noch zugeordnet werden kann.

Will der Grundstückserwerber das Grundstück im Privatvermögen haben, so darf er es nicht selbst bewirtschaften. Im Falle der Verpachtung des Betriebes darf er es auch nicht dem Pächter des Betriebes oder bei parzellierter Verpachtung einem der Pächter verpachten. Die Verpachtung muss vielmehr an einen Landwirt erfolgen, der bisher nicht Pächter oder nicht einer der Pächter des Betriebes ist. Norm: § 4 Abs. 3 EStG

Quelle: BFH, Urteil vom 19.12.2019, VI R 53/16, LEXinform 0951157

Siehe auch DBV-Steuerinfo 04 / 2017

## Gemeinschaftliche Tierhaltung bei Personengesellschaften

**„Überträgt eine landwirtschaftlich tätige GbR die sich für sie ergebene Möglichkeit zur landwirtschaftlichen Tierhaltung in Vieheinheiten auf eine KG, die einen Betrieb zur Tierhaltung ohne ausreichende Nutzung eigener landwirtschaftlicher Flächen unterhält, und sind an beiden Gesellschaften jeweils dieselben Gesellschafter beteiligt, kann die Tierhaltung der KG zur landwirtschaftlichen Nutzung gehören, wenn alle Gesellschafter die Voraussetzungen des § 51a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BewG erfüllen.“**

### Erläuterungen

Die Klägerin ist eine KG und unterhält auf einem Grundstück zur Größe von 7.600 Quadratmeter einen Hühnermastbetrieb. Kommanditisten sind die Eheleute jeweils mit zehn Prozent. Alleiner persönlicher Gesellschafter (Komplementär) mit einem Anteil von 80 Prozent ist der Sohn. Dieser brachte ein Grundstück in das Gesamtvermögen der KG ein. Die nicht für den Hühnermastbetrieb genutzte Grundstücks-Teilfläche zur Größe von 10.539 Quadratmeter verpachtet die KG an die beteiligungsidentische GbR. Bei dieser GbR handelt es sich um einen land- und forstwirtschaftlichen

Betrieb. Sämtliche Gesellschafter der GbR sind Haupterwerbslandwirte. Die GbR bewirtschaftet eine Fläche zur Größe von 186,25 Hektar. Die GbR hat der klagenden KG 500 Vieheinheiten überlassen. Ergänzend wird zum Sachverhalt auf die DBV-Steuerinfo Nr. 45/2017 Bezug genommen.

### Anmerkungen

Der BFH bestätigt das Urteil der I. Instanz und weist die Revision des Finanzamtes als unbegründet zurück. Zur Anerkennung einer Tierhaltungskooperation i. S. von § 51a BewG müssen die dortigen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Zudem dürfen die Betriebe der Gesellschafter nicht mehr als 40 Kilometer von der Produktionsstätte der Gesellschaft entfernt liegen (§ 51a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BewG). Es ist ausreichend, wenn sich bei einer beteiligungsidentischen Mitunternehmensgemeinschaft nur der einzelne Mitunternehmer an der Tierhaltungskooperation beteiligt. Die Gesellschafter der KG sind aufgrund ihrer Beteiligung als Mitunternehmer an der landwirtschaftlich tätigen GbR Inhaber eines Betriebes der Landwirtschaft mit selbst bewirtschafteten regelmäßig

landwirtschaftlich genutzten Flächen (§ 51a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BewG). Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft aus den von der GbR genutzten landwirtschaftlichen Flächen sind nämlich den Gesellschaftern einkommensteuerrechtlich zuzurechnen; insoweit ist die Personengesellschaft als transparent anzusehen.

Die Übertragung der Möglichkeit zur landwirtschaftlichen Tierhaltung in Vieheinheiten auf eine KG, die Tierhaltung betreibt, ist den Gesellschaftern der GbR, die zugleich Gesellschafter der KG sind, zuzurechnen. Die Übertragung durch die GbR ist so zu behandeln, als ob die einzelnen Gesellschafter der GbR Vieheinheiten auf die GbR übertragen hätten (§ 51a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d BewG). Weil die weiteren Voraussetzungen des § 51a Abs. 1 BewG nach den Feststellungen des FG erfüllt waren und vom FA nicht bestritten wurden, war eine Art- und Wertfortschreibung des Hühnermaststalls zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen vorzunehmen.

Quelle: BFH, Urteil vom 27.11.2019, II R 43/16, LEXinform 0951181, siehe auch DBV-Steuerinfo 45/2017

**Hinweis: Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.**